



AMT DES HAWAIIISCHEN SONDERBOTSCHAFTERS

---

Der Fall *Larsen v. Hawaiian Kingdom* am Haager  
Ständigen Schiedshof, und eine Erläuterung, warum  
zwischen Hawai‘i und den Vereinigten Staaten von  
Amerika seit dem 16. Januar 1893 ein andauernder  
Kriegszustand besteht.

David Keanu Sai, Ph.D.  
Sonderbotschafter

16. Oktober 2017

Amt des Hawaiischen Sonderbotschafters  
P.O. Box 2194  
Honolulu, HI 96805  
[interior@hawaiiankingdom.org](mailto:interior@hawaiiankingdom.org)  
[www.HawaiianKingdom.org](http://www.HawaiianKingdom.org)

ZUR ALLGEMEINEN VERÖFFENTLICHUNG

---



## Zusammenfassung

Als das Tribunal zum Südchinesischen Meer in seinem Schiedsspruch zur Frage der Zuständigkeit den Fall *Larsen v. Hawaiian Kingdom* am Ständigen Schiedshof zitierte, hätte dies internationale Aufmerksamkeit auf sich ziehen sollen, insbesondere da das Tribunal das Hawaiische Königreich als Staat und Larsen als Privatpartei identifiziert hatte. Der *Larsen*-Fall war ein Rechtsstreit zwischen einem Hawaiischen Staatsangehörigen und seiner Regierung, die er der Nachlässigkeit beschuldigte, da sie die gesetzwidrige Auferlegung amerikanischer Gesetze auf hawaiischem Territorium zugelassen hatte, die zu mutmaßlichen Kriegsverbrechen, nämlich einem unfairen Gerichtsverfahren, gesetzwidriger Inhaftierung und Plünderung, geführt hatte. Larsen ersuchte das Gericht, die hawaiische Regierung als für diese Rechtsverletzungen schuldig zu befinden. Obwohl die Vereinigten Staaten formell dazu eingeladen worden waren, entschieden sie sich, nicht an dem Schiedsverfahren teilzunehmen, womit Larsen das Prinzip der unablässigen Drittpartei als Hürde in den Weg gestellt wurde. Hawai‘is völkerrechtliche Stellung als unabhängiger und souveräner Staat unter dem Namen Hawaiisches Königreich, welches sich seit dem 16. Januar 1893 in einem illegalen Kriegszustand mit den Vereinigten Staaten von Amerika befindet, ist heutzutage fast vollkommen unbekannt. Zweck dieses Artikels ist es, vor dem Hintergrund des Völkerrechts den derzeitigen illegalen Kriegszustand, der seit mehr als einem Jahrhundert andauert, und dessen weitreichende Auswirkungen auf die heutige internationale Gemeinschaft darzustellen.

## Inhalt

Einführung – Die Entstehung des Falls der illegalen Besetzung Hawai‘is durch die USA am Ständigen Schiedshof.....	1
Das Hawaiische Königreich als Subjekt des Völkerrechts.....	6
Vom Friedenszustand zum ungerechten Kriegszustand.....	7
Der Beginn der anhaltenden Besetzung.....	19
Die Neutralitätspflicht von Drittstaaten.....	25
Der Bundesstaat Hawai‘i: Keine Regierung, sondern eine private bewaffnete Macht. ....	27
Begehung von Kriegsverbrechen im Hawaiischen Königreich.....	29
Schluss .....	33

## **Einführung – Die Entstehung des Falls der illegalen Besetzung Hawai‘is durch die USA am Ständigen Schiedshof**

Die ersten Anschuldigungen, dass in Hawai‘i Kriegsverbrechen, nämlich ein unfaires Gerichtsverfahren, ungesetzliche Gefangennahme und Plünderung, verübt werden,<sup>1</sup> wurden zum Gegenstand eines schiedsgerichtlichen Streits im Fall *Larsen vs. Hawaiian Kingdom* am Ständigen Schiedshof (Permanent Court of Arbitration, hiernach PCA).<sup>2</sup> Eine mündliche Anhörung wurde am 7., 8., und 11. Dezember 2000 am PCA abgehalten. Als eine zwischenstaatliche Organisation muss der PCA institutionelle Jurisdiktion besitzen, bevor er *ad hoc* Tribunale bilden kann. Die Jurisdiktion des PCA unterscheidet sich von der gegenständlichen Jurisdiktion des *ad hoc* Tribunals über den Rechtsstreit zwischen den Parteien. Streitfälle, die im institutionellen Jurisdiktionsbereich des PCA akzeptiert werden können sind folgende: Streitfälle zwischen zwei oder mehr Staaten; zwischen einem Staat und einer internationalen Organisation (d.h. einer zwischenstaatlichen Organisation); zwischen zwei oder mehreren internationalen Organisationen; zwischen einem Staat und einer privaten Partei; und

---

<sup>1</sup> Memorial of Lance Paul Larsen (May 22, 2000), *Larsen v. Hawaiian Kingdom*, Permanent Court of Arbitration, para. 62-64, “Trotz Larsens Bemühungen, seine Staatsbürgerschaft geltend zu machen und sich gegen die anhaltende Besetzung seines Landes zu verwahren, wurde Herr Larsen am 4. Oktober 1999 wegen seiner Weigerung, die Gesetze des Bundesstaats Hawai‘i einzuhalten, vom Bundesstaat Hawai‘i unrechtmäßig inhaftiert. Zu diesem Zeitpunkt wurde Larsen zum politischen Häftling, eingesperrt aufgrund des Eintretens für seine Rechte als hawaiischer Untertan (d.h. Staatsbürger) gegen die Vereinigten Staaten, d.h. die Besatzungsmacht in der anhaltenden Besetzung der Hawaiischen Inseln... Während seiner Haft machte Herr Larsen weiterhin seine Staatsbürgerschaft als hawaiischer Untertan geltend, und verwahrte sich weiter gegen die gesetzwidrigen Auferlegung amerikanischer Gesetze über seine Person, indem er beim Bezirksgericht des Dritten Bezirks, Abteilung Hilo, Bundesstaat Hawai‘i, ein Haftprüfungsschreiben einreichte... Nach seiner Entlassung wurde Herr Larsen gezwungen, zusätzliche Geldbußen an den Bundesstaat Hawai‘i zu zahlen, um weitere Inhaftierung aufgrund seines Eintretens für seine Rechte als hawaiischer Untertan zu vermeiden.“ (im englischen Original: “Despite Mr. Larsen’s efforts to assert his nationality and to protest the prolonged occupation of his nation, [on] 4 October 1999, Mr. Larsen was illegally imprisoned for his refusal to abide by the laws of the State of Hawaii by the State of Hawaii. At this point, Mr. Larsen became a political prisoner, imprisoned for standing up for his rights as a Hawaiian subject against the United States of America, the occupying power in the prolonged occupation of the Hawaiian islands.... While in prison, Mr. Larsen did continue to assert his nationality as a Hawaiian subject, and to protest the unlawful imposition of American laws over his person by filing a Writ of Habeas [sic] Corpus with the Circuit Court of the Third Circuit, Hilo Division, State of Hawaii.... Upon release from incarceration, Mr. Larsen was forced to pay additional fines to the State of Hawaii in order to avoid further imprisonment for asserting his rights as a Hawaiian subject.”) abrufbar unter [http://www.alohaquest.com/arbitration/memorial\\_larsen.htm](http://www.alohaquest.com/arbitration/memorial_larsen.htm). Artikel 33 der IV. Genfer Konvention von 1949 lautet: “Die Plünderung ist verboten. Vergeltungsmaßnahmen gegen geschützte Personen und ihr Eigentum sind verboten;” Artikel 147, der IV. Genfer Konvention von 1949 lautet, “Als schwere Verletzungen [...] gelten jene, die die eine oder andere der folgenden Handlungen umfassen, sofern sie gegen Personen oder Güter begangen werden, die durch das vorliegende Abkommen geschützt sind: [...] ungesetzliche Gefangenhaltung [...] einer geschützten Person [...], Entzug ihres Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren;” siehe auch das Handbuch *Elements of War Crimes* des Internationalen Strafgerichtshofs (2011), 16 (Artikel 8 (2) (a) (vi)—“War crime of denying a fair trial”), 17 (Article 8 (2) (a) (vii)-2—“War Crime of unlawful confinement”), und 26 (Artikel 8 (2) (b) (xvi)—“War Crime of pillaging”).

<sup>2</sup> Permanent Court of Arbitration Case Repository, *Larsen v. Hawaiian Kingdom*, PCA Case no. 1999-01, abrufbar unter <https://pca-cpa.org/en/cases/35/>.

zwischen einer internationalen Organisation und einer privaten Partei.<sup>3</sup> Der PCA akzeptierte den Fall als einen Streitfall zwischen einem Staat und einer privaten Partei, und akzeptierte das Hawaiische Königreich als eine Nicht-Vertragspartei entsprechend Artikel 47 der I. Haager Konvention von 1907 (im Folgenden „I. HK 1907“).<sup>4</sup> Auf der Website des PCA steht dazu folgendes:

Lance Paul Larsen, ein Einwohner Hawai‘is, brachte einen Schadensforderung gegen das Hawaiische Königreich, vertreten durch seinen Regentschaftsrat („Hawaiisches Königreich“) vor, mit der Begründung, dass die Regierung des Hawaiischen Königreichs folgende Rechtsgrundlagen andauernd verletzt: (a) den Freundschafts-, Handels-, und Schifffahrtsvertrag von 1849 zwischen Hawai‘i und den Vereinigten Staaten von Amerika, sowie die Prinzipien des Völkerrechts wie sie in der Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969 dargelegt sind, und (b) die Prinzipien der internationalen Höflichkeit, durch Hinnahme der gesetzwidrigen Auferlegung innerstaatlicher amerikanischer Gesetze über die Person des Klägers auf dem territorialen Hoheitsgebiet des hawaiischen Königreichs.<sup>5</sup>

Die Regierung des hawaiischen Königreichs, wie sie am 17. Januar 1893 bestand, wurde 1995 wiederhergestellt, und zwar *in situ* (vor Ort) und nicht im Exil.<sup>6</sup> Ein *geschäftsführender* Regentschaftsrat, bestehend aus vier Ministern – Innenminister, Außenminister, Finanzminister und Justizminister/Generalstaatsanwalt (engl. „Attorney-General“) – wurde einberufen, entsprechend der hawaiischen Verfassung und der Doktrin der Notwendigkeit, um an Stelle des Monarchen als Exekutive zu fungieren. Kraft dieses Vorgangs wurde eine aus Amtsträgern *de facto* bestehende provisorische Regierung, (hiernach „Hawaiische Regierung“) aufgestellt.<sup>7</sup> Der amerikanische Verfassungsrechtler Thomas Cooley definiert eine provisorische Regierung wie folgt:

---

<sup>3</sup> United Nations, *United Nations Conference on Trade and Development: Dispute Settlement* (United Nations New York and Geneva, 2003), 15.

<sup>4</sup> PCA Annual Report, Annex 2 (2011), 51, n. 2.

<sup>5</sup> *Larsen v. Hawaiian Kingdom*, Cases, Permanent Court of Arbitration, abrufbar unter <https://pca-cpa.org/en/cases/35/> (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017). Im englischen Original: “Lance Paul Larsen, a resident of Hawaii, brought a claim against the Hawaiian Kingdom by its Council of Regency (“Hawaiian Kingdom”) on the grounds that the Government of the Hawaiian Kingdom is in continual violation of: (a) its 1849 Treaty of Friendship, Commerce and Navigation with the United States of America, as well as the principles of international law laid down in the Vienna Convention on the Law of Treaties, 1969 and (b) the principles of international comity, for allowing the unlawful imposition of American municipal laws over the claimant’s person within the territorial jurisdiction of the Hawaiian Kingdom.”

<sup>6</sup> David Keanu Sai, *Brief—The Continuity of the Hawaiian State and the Legitimacy of the acting Government of the Hawaiian Kingdom*, 25-51 (August 4, 2013), abrufbar unter [http://hawaiiankingdom.org/pdf/Continuity\\_Brief.pdf](http://hawaiiankingdom.org/pdf/Continuity_Brief.pdf) (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017).

<sup>7</sup> ebd., 40-48. Am 3. April 2014 akzeptierte die Völkerrechtsdirektion des Schweizer Departements für Auswärtige Angelegenheiten in Bern das Beglaubigungsschreiben der geschäftsführenden Hawaiischen Regierung für ihren Gesandten, dessen Auftrag es war, Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft als mögliche Schutzmacht entsprechend der IV. Genfer Konvention von 1949 einzuleiten. Die Verhandlungen dauern an.

Eine provisorische Regierung sollte eine *de facto* Regierung bis auf weiteres sein; eine Regierung, die in einer Notsituation aufgestellt wurde, um die Ordnung aufrechtzuerhalten und die Beziehungen der Leute, in deren Namen sie handelt, mit fremden Staaten weiterzuführen, bis der Moment und die Möglichkeit gekommen ist, eine permanente Regierung zu bilden. Sie (d.h. die provisorische Regierung) sollte normalerweise keine Amtsgewalt haben, welche über die einer temporären Natur, die aus dringender Notwendigkeit hervorgeht, hinausgeht, und ihre Amtsgewalt ist auf diese Notwendigkeit beschränkt.“<sup>8</sup>

Wie andere Regierungen, die während fremder Besetzungen im Exil gebildet werden, hat die Hawaiische Regierung ihr Mandat nicht von der Hawaiischen Bevölkerung erhalten, sondern stattdessen kraft hawaiischen Verfassungsrechts, und sie repräsentiert daher den hawaiischen Staat.<sup>9</sup> 2001 berichteten dementsprechend Bederman und Hilbert im *American Journal of International Law*:

Im Mittelpunkt der Verhandlung am PCA stand...dass das Hawaiische Königreich weiterbesteht, und dass der Hawaiische Regentschaftsrat (der das Hawaiische Königreich vertritt) nach dem Völkerrecht für den Schutz Hawaiischer Untertanen (d. h. Staatsbürger) verantwortlich ist. In anderen Worten, das Hawaiische Königreich war gesetzlich dazu verpflichtet, Larsen vor der „gesetzwidrigen Auferlegung innerstaatlichen amerikanischen Rechts“ durch die Vereinigten Staaten in Form ihrer ihre politische Untergliederung, des Bundesstaats Hawai‘i, zu schützen. Als Ergebnis dieser Verantwortlichkeit, so Larsen, sei der Hawaiische Regentschaftsrat für Verletzungen des Völkerrechts, die die Vereinigten Staaten gegen ihn begangen hatten, zur Verantwortung zu ziehen.<sup>10</sup>

Das Tribunal kam zu dem Schluss, dass es für den Fall keine gegenständliche Jurisdiktion besaß, und zwar aufgrund der Regel der unerlässlichen Drittpartei. Das Tribunal erläuterte wie folgt:

Es folgt, dass das Tribunal nicht feststellen kann, ob die beschuldigte Partei [das Hawaiische Königreich] ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kläger [Larsen] nicht erfüllt hat, ohne damit über die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Vereinigten Staaten

---

<sup>8</sup> Thomas M. Cooley, “Grave Obstacles to Hawaiian Annexation,” *The Forum* (1893), 389, 390. Im englischen Original: “A provisional government is supposed to be a government *de facto* for the time being; a government that in some emergency is set up to preserve order; to continue the relations of the people it acts for with foreign nations until there shall be time and opportunity for the creation of a permanent government. It is not in general supposed to have authority beyond that of a mere temporary nature resulting from some great necessity, and its authority is limited to the necessity.”

<sup>9</sup> Die Vorgehensweise der hawaiischen Regierung umfasst drei Bereiche: Erstens, die Enthüllung und Darlegung der anhaltenden Besetzung Hawai‘is durch die USA; zweitens, sicherzustellen, dass die Vereinigten Staaten sich an das humanitäre Völkerrecht halten; und drittens, die Vorbereitung eines effektiven Übergangs zu einer *de jure* Regierung, wenn die Besetzung endet. Der strategische Plan der hawaiischen Regierung ist unter [http://hawaiiankingdom.org/pdf/HK\\_Strategic\\_Plan.pdf](http://hawaiiankingdom.org/pdf/HK_Strategic_Plan.pdf) abrufbar (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017).

<sup>10</sup> David Bederman & Kurt Hilbert, “Arbitration—UNCITRAL Rules—justiciability and indispensable third parties—legal status of Hawaii,” 95 *American Journal of International Law* (2001) 927, 928.

von Amerika zu urteilen. Doch genau dies ist dem Tribunal aufgrund des Prinzips aus dem *Monetary Gold*-Fall verwehrt. Wie der Internationale Gerichtshof im *East Timor*-Fall erklärte, kann „das Gericht nicht über die Rechtmäßigkeit der Handlungen eines Staates urteilen, wenn sein Urteil die Bewertung der Rechtmäßigkeit der Handlungen eines anderen Staates, der nicht Partei des Falls ist, implizieren würde.“<sup>11</sup>

Das Tribunal akzeptierte jedoch, dass die Parteien des Schiedsverfahrens Tatsachenermittlung („fact finding“) betreiben könnten. Das Tribunal stellte fest, dass „in einer bestimmten Phase des Verfahrens die Frage aufkam, ob nicht einige der Probleme, die die Parteien darstellen möchten, in einem Verfahren der Tatsachenermittlung behandelt werden könnten. Neben seiner Rolle als Vermittler internationaler Schiedsverfahren und Schlichtungen besitzt der Ständige Schiedshof verschiedene Prozeduren zur Tatsachenermittlung, sowohl zwischen Staaten als auch anderweitig.“<sup>12</sup> Das Tribunal bemerkte „dass die zwischenstaatlichen Kommissionen zur Tatsachenermittlung, die bisher unter der Schirmherrschaft des Ständigen Schiedshofs stattfanden sich nicht auf reine Faktenfragen beschränkt haben, sondern sich darüber hinaus, entweder explizit oder mit klarer Implikation, mit Fragen der Verantwortlichkeit für solche Fakten beschäftigt haben.“<sup>13</sup> Das Tribunal wies darauf hin, dass „Teil III jeder der Haager Konventionen von 1899 und 1907 Internationale Untersuchungskommissionen vorsieht. Ebenso hat der PCA fakultative Regeln für Untersuchungskommissionen zur Tatsachenermittlung beschlossen.“<sup>14</sup>

Bis jetzt wurden nur fünf internationale Untersuchungskommissionen unter der Schirmherrschaft des PCA abgehalten – die erste im Jahr 1905, *The Dogger Bank Case* (Großbritannien – Russland), und die letzte im Jahr 1962, „*Red Crusader*“ *Incident* (Großbritannien – Dänemark). Diese Untersuchungskommissionen wurden in Fällen eingesetzt, „in denen ‚Ehre‘ und ‚wesentliche Interessen‘ zweifellos betroffen waren, zur Ermittlung juristischer wie faktischer Fragen, und von Tribunalen, deren Zusammensetzung und Vorgehensweise eher Gerichten

---

<sup>11</sup> *Larsen v. Hawaiian Kingdom*, 119 *International Law Reports* (2001) 566, 596 (hiernach „*Larsen-Fall*“). Im englischen Original: “[i]t follows that the Tribunal cannot determine whether the respondent [the Hawaiian Kingdom] has failed to discharge its obligations towards the claimant [Larsen] without ruling on the legality of the acts of the United States of America. Yet that is precisely what the *Monetary Gold* principle precludes the Tribunal from doing. As the International Court of Justice explained in the *East Timor* case, “the Court could not rule on the lawfulness of the conduct of a State when its judgment would imply an evaluation of the lawfulness of the conduct of another State which is not a party to the case.”

<sup>12</sup> ebd., 597. Im englischen Original: “At one stage of the proceedings the question was raised whether some of the issues which the parties wished to present might not be dealt with by way of a fact-finding process. In addition to its role as a facilitator of international arbitration and conciliation, the Permanent Court of Arbitration has various procedures for fact-finding, both as between States and otherwise.”

<sup>13</sup> ebd. Im englischen Original: “...that the interstate fact-finding commissions so far held under the auspices of the Permanent Court of Arbitration have not confined themselves to pure questions of fact but have gone on, expressly or by clear implication, to deal with issues of responsibility for those facts.”

<sup>14</sup> ebd., n. 28. Im englischen Original: “Part III of each of the Hague Conventions of 1899 and 1907 provide for International Commissions of Inquiry. The PCA has also adopted Optional Rules for Fact-finding Commissions of Inquiry.”



ähnelten als Untersuchungskommissionen wie sie ursprünglich konzipiert waren [entsprechend der I. HK 1907].“<sup>15</sup>

Am 19. Januar 2017 schlossen die Hawaiische Regierung und Lance Larsen eine spezielle Vereinbarung, um eine internationale Untersuchungskommission zu bilden. Wie es von dem Tribunal vorgeschlagen worden war, kamen beide Parteien überein, den Regeln, die in Teil III – *Internationale Untersuchungskommissionen* (Art. 9-13) in der I. HK 1907 dargelegt sind, zu folgen. Nachdem die Kommission gebildet ist, werden die Kommissionsmitglieder zwecks Registratur einen Generalsekretär sowie den Sitzungsort bestimmen.<sup>16</sup> Folgendes steht in Artikel III der besonderen Vereinbarung:

Die Kommission wird beauftragt zu bestimmen: *Erstens*, was die Funktion und Rolle der Regierung des Hawaiischen Königreichs in Übereinstimmung mit den elementaren Normen des humanitären Völkerrechts und in dessen Rahmen ist; *zweitens*, was die Pflichten und Obliegenheiten der Regierung des Hawaiischen Königreichs gegenüber Lance Paul Larsen, und im weiteren Sinne gegenüber allen hawaiischen Untertanen, wohnhaft sowohl auf hawaiischem Territorium als auch im Ausland, in Übereinstimmung mit den elementaren Normen des humanitären Völkerrechts und in dessen Rahmen sind, und *drittens*, was die Pflichten und Obliegenheiten der Regierung des Hawaiischen Königreichs gegenüber geschützten Personen, die sich dort vorübergehend aufhalten, in Übereinstimmung mit den elementaren Normen des humanitären Völkerrechts und in dessen Rahmen sind.<sup>17</sup>

Da das humanitäre Völkerrecht eine Sammlung von Regeln ist, die darauf abzielen, die Auswirkungen eines Krieges auf Personen, die nicht an dem bewaffneten Konflikt teilnehmen, beispielsweise Zivilisten in einem besetzten Staat, zu mindern, muss dem *Larsen*-Fall und den Verhandlungen zur Tatsachenermittlung ein realer Kriegszustand zu Grunde liegen – nicht allein ein Krieg in der Theorie, sondern ein tatsächlicher Krieg. Von noch größerer Wichtigkeit ist, dass die Anwendung des Prinzips des intertemporalen Rechts („intertemporal law“) unabdingbar

---

<sup>15</sup> J.G. Merrills, *International Dispute Settlement* (4. Aufl., 2005), 59. Im englischen Original: “in which ‘honor’ and ‘essential interests’ were unquestionably involved, for the determination of legal as well as factual issues, and by tribunals whose composition and proceedings more closely resembled courts than commission of inquiry as originally conceived [under the 1907 HC I].”

<sup>16</sup> Zusatz zur besonderen Vereinbarung („Amendment to Special Agreement“) (26. März 2017), abrufbar unter [http://hawaiiankingdom.org/pdf/Amend\\_Agmt\\_3\\_26\\_17.pdf](http://hawaiiankingdom.org/pdf/Amend_Agmt_3_26_17.pdf) (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017).

<sup>17</sup> Special Agreement (19. Januar 2017), abrufbar unter [http://hawaiiankingdom.org/pdf/Special\\_Agmt\\_1\\_19\\_17.pdf](http://hawaiiankingdom.org/pdf/Special_Agmt_1_19_17.pdf) (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017). Im englischen Original: “[t]he Commission is requested to determine: *First*, what is the function and role of the Government of the Hawaiian Kingdom in accordance with the basic norms and framework of international humanitarian law; *Second*, what are the duties and obligations of the Government of the Hawaiian Kingdom toward Lance Paul Larsen, and, by extension, toward all Hawaiian subjects domiciled in Hawaiian territory and abroad in accordance with the basic norms and framework of international humanitarian law; and, *Third*, what are the duties and obligations of the Government of the Hawaiian Kingdom toward Protected Persons who are domiciled in Hawaiian territory and those Protected Persons who are transient in accordance with the basic norms and framework of international humanitarian law.”

ist, um den schiedsgerichtlichen Streit zwischen Larsen und dem Hawaiischen Königreich zu verstehen. Dem Streitfall liegt der illegale Kriegszustand Hawai'is mit den Vereinigten Staaten zu Grunde, der 1893 begann. In einer berühmt gewordenen Aussage stellte Richter Huber fest, dass „eine juristische Tatsache in Anbetracht der mit ihr zeitgenössischen Gesetze betrachtet werden muss, und nicht entsprechend der Gesetze, die gültig sind, wenn ein Streitfall zu dieser Tatsache auftritt oder beigelegt werden soll.“<sup>18</sup>

## **Das Hawaiische Königreich als Subjekt des Völkerrechts**

Zitieren wir das Diktum des Tribunals im Fall *Larsen v. Hawaiian Kingdom*: „Im neunzehnten Jahrhundert existierte das Hawaiische Königreich als unabhängiger Staat und war als solcher von den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und verschiedenen anderen Staaten anerkannt, unter anderem durch den Austausch diplomatischer und konsularischer Vertreter und den Abschluss von Verträgen.“<sup>19</sup> Als unabhängiger Staat trat das Hawaiische Königreich in weitreichende vertragliche Beziehungen mit einer Reihe von Staaten ein, mit denen diplomatische Beziehungen aufgenommen und Handelsabkommen geschlossen wurden.<sup>20</sup> Dem Völkerrechtler John Westlake zufolge umfasste die *Völkerfamilie* („Family of Nations“) im Jahr 1894 „erstens, alle europäischen Staaten..., zweitens, alle amerikanischen Staaten ..., drittens, einige wenige christliche Staaten in anderen Teilen der Welt, wie die Hawaiischen Inseln, Liberia und den Oranje-Freistaat.“<sup>21</sup>

---

<sup>18</sup> *Island of Palmas*-Schiedsfall (Niederlande und Vereinigte Staaten von Amerika), R.I.A.A., vol. II, 829 (1949). Im englischen Original: “A juridical fact must be appreciated in the light of the law contemporary with it, and not of the law in force at the time when a dispute in regard to it arises or falls to be settled.”

<sup>19</sup> *Larsen*-Fall (Anm. 11), 581. Im englischen Original: “[I]n the nineteenth century the Hawaiian Kingdom existed as an independent State recognized as such by the United States of America, the United Kingdom and various other States, including by exchanges of diplomatic or consular representatives and the conclusion of treaties.”

<sup>20</sup> Das Hawaiische Königreich schloss Verträge mit folgenden Staaten: Belgien am 4. Oktober 1862; Bremen (Nachfolgestaat: Deutschland) am 27. März 1854; Dänemark am 19. Oktober 1846; Deutschland am 25. März 1879; Frankreich am 8. September 1858; Französisches Protektorat in Tahiti am, 24. November 1853; Hamburg (Nachfolgestaat: Deutschland) am 8. Januar 1848; Italien am 22. Juli 1863; Japan am 19. August 1871, und am 28. Januar 1886; Niederlande & Luxemburg am 16. Oktober 1862 (König Willem III der Niederlande war damals auch Großherzog von Luxemburg); Österreich-Ungarn (heute separate Staaten) am 18. Juni 1875; Portugal am 5. Mai 1882; Russland am 19. Juni 1869; Samoa am 20. März 1887; Schweden-Norwegen (heute separate Staaten) am 5. April 1855; Schweiz am 20. Juli 1864; Spanien am 9. Oktober 1863; Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Irland am 26. März 1846; Britische Kolonie Neusüdwales (heute Australien) am 10. März 1874; und Vereinigte Staaten von Amerika am 20. Dezember 1849, 13. Januar 1875, 11. September 1883, und 6. Dezember 1884.

<sup>21</sup> John Westlake, *Chapters on the Principles of International Law* (1894), 81. Im englischen Original: “First, all European States.... Secondly, all American States.... Thirdly, a few Christian States in other parts of the world, as the Hawaiian Islands, Liberia and the Orange Free State.” Im Jahr 1893 gab es insgesamt 44 unabhängige souveräne Staaten in der Völkerfamilie: Argentinien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, El Salvador, Frankreich, Deutschland, Dominikanische Republik, Großbritannien, Griechenland, Guatemala, Hawai'i, Haiti, Honduras, Italien, Liberia, Liechtenstein, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nicaragua, Oranje-Freistaat (der später im Jahr 1900 von Großbritannien annektiert wurde), Österreich-Ungarn, Paraguay, Peru, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Spanien, Schweden-Norwegen, Schweiz, Türkei (Osmanisches Reich), Uruguay, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika. 1945 waren es 45, und heute sind es 193.

Um im Fall eines Krieges seine politische Unabhängigkeit zu bewahren, bemühte sich das Hawaiische Königreich zu versichern, dass seine Neutralität von vornherein anerkannt würde. Bestimmungen, durch die Hawai‘is Neutralität anerkannt wurde, wurden in Hawai‘is Verträgen mit Schweden-Norwegen, Spanien und Deutschland festgeschrieben. „Eine Nation, die ihren eigenen Frieden absichern will,“ so der Völkerrechtler Emerich de Vattel, kann dieses Ziel nicht besser erreichen als durch den Anschluss von Neutralitätsverträgen.“<sup>22</sup>

Entsprechend internationalem Gewohnheitsrecht, wie es im neunzehnten Jahrhundert gültig war, konnte das Territorium eines neutralen Staates nicht verletzt werden. Dieses Prinzip wurde im Artikel 1 der V. Haager Konvention von 1907 kodifiziert, wo es heißt: „Das Gebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich.“ Nicolas Politis zufolge „ist das Gesetz der Neutralität, wie es durch Gewohnheit und ein eng gewobenes Netz von vertraglichen Übereinkünften gestaltet worden war, bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts größtenteils kodifiziert worden.“<sup>23</sup> In diesem Sinne durfte das Territorium des Hawaiischen Königreichs nicht unerlaubt betreten oder verletzt werden, und seine Neutralität „stellte eine Garantie für Unabhängigkeit und friedliche Existenz dar.“<sup>24</sup>

## **Vom Friedenszustand zum ungerechten Kriegszustand**

„Traditionelles Völkerrecht basierte auf einer rigiden Unterscheidung zwischen Friedens- und Kriegszustand,“ so Richter Christopher Greenwood.<sup>25</sup> „Länder waren entweder im Friedens- oder im Kriegszustand; es gab keinen Zwischenzustand.“<sup>26</sup> Dies widerspiegelt auch die Tatsache, dass der bekannte Völkerrechtler Lassa Oppenheim sein Werk *International Law* in zwei Bände unterteilte, nämlich Band I – *Frieden* („*Peace*“) und Band II – *Krieg und Neutralität* („*War and Neutrality*“). Im neunzehnten Jahrhundert war Krieg als rechtmäßig anerkannt, aber er musste durch *jus ad bellum* gerechtfertigt sein. Krieg durfte nur geführt werden, um die Verletzung eines Staates zu beheben. Vattel schrieb dazu: „Was auch immer die Rechte eines souveränen Staates angreift ist eine Verletzung, und ein gerechter Kriegsgrund.“<sup>27</sup>

Das Hawaiische Königreich befand sich im Frieden mit allen Staaten. Dieser Zustand wurde jedoch von den Vereinigten Staaten gewaltsam unterbrochen, als der Friedens- in einen

---

<sup>22</sup> Emerich De Vattel, *The Law of Nations* (6. Aufl. 1844), 333. In der englischen Fassung: “A nation that wishes to secure her own peace cannot more successfully attain that object than by concluding treaties [of] neutrality.”

<sup>23</sup> Nicolas Politis, *Neutrality and Peace* (1935), 27. Im englischen Original: “The law of neutrality, fashioned as it had been by custom and a closely woven network of contractual agreements, was to a great extent codified by the beginning of the [20th] century.”

<sup>24</sup> ebd., 31. Im englischen Original: “...constituted a guaranty of independence and peaceful existence.”

<sup>25</sup> Christopher Greenwood, “Scope of Application of Humanitarian Law,” in Dieter Fleck (Hrsg.), *The Handbook of the International Law of Military Operations* (2. Aufl., 2008), 45.

<sup>26</sup> ebd. Im englischen Original: “Traditional international law was based upon a rigid distinction between the state of peace and the state of war. Countries were either in a state of peace or a state of war; there was no intermediate state.”

<sup>27</sup> Vattel (Anm. 22), 301. In der englischen Fassung: “Whatever strikes at [a sovereign state’s] rights is an injury, and a just cause of war.”

Kriegszustand verwandelt wurde, was am 16. Januar 1893 begann, als Truppen der Vereinigten Staaten in dem Königreich einmarschierten. Am folgenden Tag proklamierte die Königin den im folgenden wiedergegebenen Protest und die bedingte Kapitulation ihrer Amtsgewalt an die Vereinigten Staaten in Reaktion auf die militärischen Feindseligkeiten gegen die hawaiische Regierung.

Ich, Liliuokalani, von Gottes Gnaden und kraft der Verfassung des Hawaiischen Königreichs, Königin, protestiere hierbei förmlich gegen alle und jedwede Handlungen, die gegen mich und gegen die verfassungsmäßige Regierung des hawaiischen Königreichs von bestimmten Personen begangen wurden, welche behaupten eine provisorische Regierung von und für dieses Königreich errichtet zu haben. Ich weiche der überlegenen Streitmacht der Vereinigten Staaten, deren bevollmächtigter Gesandter, Seine Exzellenz John L. Stevens, Truppen in Honolulu hat landen lassen, und erklärt hat, dass er genannte provisorische Regierung unterstützen wird. Nun, um jeglichen Zusammenstoß bewaffneter Kräfte und möglicherweise den Verlust von Leben zu vermeiden, trete ich, kraft des genannten Protests, und unter Zwang durch genannte Streitmacht, meine Amtsgewalt ab, bis zu dem Zeitpunkt dass die Regierung der Vereinigten Staaten, nachdem ihr die Tatsachen dargestellt wurden, die Taten ihrer Repräsentanten rückgängig macht und mich in der Amtsgewalt wiedereinsetzt, die ich als verfassungsmäßige Souveränin der hawaiischen Inseln beanspruche.<sup>28</sup>

Nach dem Völkerrecht war die Landung von Truppen der Vereinigten Staaten ohne Zustimmung der hawaiischen Regierung ein kriegerischer Akt. Aber damit ein kriegerischer Akt den Zustand der Beziehungen nicht in einen Kriegszustand verwandelt, muss der Akt nach dem Völkerrecht gerechtfertigt oder rechtmäßig sein, z. B. die Notwendigkeit, Truppen zu landen um den Schutz des Lebens und des Besitzes amerikanischer Staatsbürger im Hawaiischen Königreich zu gewährleisten. Dem Völkerrechtler Quincy Wright zufolge ist „ein kriegerischer Akt die Invasion eines Territoriums... und daher normalerweise illegal. Ein solcher Akt, falls nicht von einem Krieg gefolgt, gibt Anlass für Ansprüche, die nur dann juristisch vermieden werden können, wenn ein besonderer Vertrag oder eine besondere Notwendigkeit, die den Akt rechtfertigt, vorgelegt werden kann.“<sup>29</sup>

---

<sup>28</sup> *Larsen-Fall*, Anhang 2 (Anm. 11), 612. Im englischen Original: “I, Liliuokalani, by the grace of God and under the constitution of the Hawaiian Kingdom, Queen, do hereby solemnly protest against any and all acts done against myself and the constitutional Government of the Hawaiian Kingdom by certain persons claiming to have established a provisional government of and for this Kingdom. That I yield to the superior force of the United States of America, whose minister plenipotentiary, His Excellency John L. Stevens, has caused United States troops to be landed at Honolulu and declared that he would support the said provisional government. Now, to avoid any collision of armed forces and perhaps the loss of life, I do, under this protest, and impelled by said force, yield my authority until such time as the Government of the United States shall, upon the facts being presented to it, undo the action of its representatives and reinstate me in the authority which I claim as the constitutional sovereign of the Hawaiian Islands.”

<sup>29</sup> Quincy Wright, “Changes in the Concept of War,” 18 *American Journal of International Law* (1924) 755, 756. Im englischen Original: “An act of war is an invasion of territory ... and so normally illegal. Such an act if not followed

Ian Brownlie schreibt dazu: „Das Recht, Krieg zu führen, ein Aspekt der Souveränität, der in der Zeit vor 1914 existierte, vorbehaltlich der Doktrin, dass Krieg ein letztes Mittel zur Durchsetzung gültiger Rechte war, wurde selten von Staatsmännern oder in Werken von Experten ohne stereotype Berufung auf ein Recht der Selbsterhaltung und der Selbstverteidigung, oder auf die Notwendigkeit oder auf Schutz wesentlicher Interessen oder lediglich die angebliche Verletzung von Rechten oder von nationaler Ehre und Würde geltend gemacht.“<sup>30</sup> Die Vereinigten Staaten hatten keinen Streit mit dem hawaiischen Königreich, der eine Invasion und den Sturz der Regierung des hawaiischen Königreichs als neutraler und unabhängiger Staat gerechtfertigt hätte.

Im Jahr 1993 beschloss der Kongress der Vereinigten Staaten eine Gemeinsame Resolution, in der eine Entschuldigung für den Umsturz geleistet wurde.<sup>31</sup> Von Wichtigkeit in dieser Resolution war eine spezifische Klausel in der Präambel, die aussagt: „Wohingegen Präsident Grover Cleveland in einer Mitteilung an den Kongress am 18. Dezember 1893 vollständig und akkurat über die ungesetzlichen Taten der Verschwörer berichtete, solche Taten als ‚kriegerischen Akt‘ bezeichnete, ‚der unter Teilnahme eines diplomatischen Repräsentanten der Vereinigten Staaten und ohne Autorisierung durch den Kongress‘ begangen wurden, und einräumte, dass durch diese Taten die Regierung eines friedlichen und freundlichen Volkes gestürzt worden war.“<sup>32</sup> Auf den ersten Blick erscheint es allerdings so, als seien es die „Verschwörer“ gewesen, die den „kriegerischen Akt“ begangen hatten, aber das ist missverständlich. Erstens kann nach dem Völkerrecht nur ein Staat einen „kriegerischen Akt“ begehen, sei es mithilfe seines Militärs oder seines Diplomaten, und zweitens können Verschwörer innerhalb eines Landes nur das schwere Verbrechen des Hochverrats begehen, aber keine „kriegerischen Akte.“ Diese zwei Konzepte widerspiegeln die Begriffe *coup de main* und *coup d'état*. Ersterer ist die erfolgreiche Invasion durch die Streitkräfte eines fremden Staats, während letzterer eine erfolgreiche interne Revolte bezeichnet, die im neunzehnten Jahrhundert auch als Revolution bezeichnet wurde.

In einer Petition der Hawaiischen Patriotischen Liga an Präsident Cleveland artikuliert die Leitung der Liga, bestehend aus hawaiischen Staatsmännern und Juristen, klar den Unterschied zwischen einem „*coup de main*“ und einer „Revolution.“ In der Petition heißt es:

---

by war gives grounds for a claim which can be legally avoided only by proof of some special treaty or necessity justifying the act.”

<sup>30</sup> Ian Brownlie, *International Law and the Use of Force by States* (1963), 41. Im englischen Original: “The right of war, as an aspect of sovereignty, which existed in the period before 1914, subject to the doctrine that war was a means of last resort in the enforcement of legal rights, was very rarely asserted either by statesmen or works of authority without some stereotyped plea to a right of self-preservation, and of self-defence, or to necessity or protection of vital interests, or merely alleged injury to rights or national honour and dignity.”

<sup>31</sup> *Larsen-Fall*, Anhang 2 (Anm. 11), 611-15.

<sup>32</sup> ebd., 612. Im englischen Original: “Whereas, in a message to Congress on December 18, 1893, President Grover Cleveland reportedly fully and accurately on the illegal acts of the conspirators, described such acts as an ‘act of war, committed with the participation of a diplomatic representative of the United States and without authority of Congress,’ and acknowledged that by such acts the government of a peaceful and friendly people was overthrown.”

Im letzten Januar [1893] wurde ein politisches Verbrechen begangen, nicht nur gegen die legitime Souveränin des hawaiischen Königreichs, sondern auch gegen die gesamte hawaiische Nation, eine Nation die sich während der vergangenen sechzig Jahre der freien und glücklichen konstitutionellen Selbstverwaltung erfreute. Getan wurde dies durch einen *coup de main* des US-amerikanischen Gesandten Stevens, in Komplizenschaft mit einer Kabale von Verschwörern, hauptsächlich treulose Söhne von Missionaren und von ständigen politischen Niederlagen enttäuschte Lokalpolitiker, die als Rache dafür, eine hoffnungslose Minderheit im Lande zu sein, sich entschlossen hatten durch ausländische Hilfe die Macht an sich zu reißen. Die Fakten dieser „Revolution“, wie sie fälschlicherweise genannt wird, sind inzwischen Geschichte.<sup>33</sup>

Entweder durch Zufall oder mit Absicht gibt die Entschuldigungs-Resolution des amerikanischen Kongresses von 1993 nicht auf korrekte Weise wider, was Präsident Cleveland ein Jahrhundert zuvor in seiner Mitteilung an den Kongress gesagt hatte. Als Cleveland sagte, dass „die Demonstration militärischer Stärke auf dem Boden Honolulu allein ein kriegerischer Akt“ war, bezog er sich auf die Streitkräfte der Vereinigten Staaten und nicht auf irgendeinen der Verschwörer.<sup>34</sup> Cleveland bemerkte, dass am 16. Januar 1893, zwischen vier und fünf Uhr am Nachmittag, eine Einheit von Marinefusiliern des US-amerikanischen Dampfers Boston mit zwei Artilleriegeschützen in Honolulu landeten. Die Soldaten, zusammen mehr als 160, wurden mit doppelten Patronengürteln, mit Munition gefüllt, sowie Brotbeuteln und Kochgeschirr ausgestattet, und wurden von einem Sanitätskorps mit Feldtragen und medizinischer Ausstattung begleitet.“<sup>35</sup> Dieser *kriegerische Akt* war das Anfangsstadium eines *coup de main*.

Teil des Plans war, dass der US-Diplomat John Stevens die kleine Gruppe von Aufständischen am 17. Januar vorzeitig anerkennen würde, als ob sie erfolgreiche Revolutionäre gewesen wären, und ihnen damit den Schleier eines *de facto*-Status umzulegen. In einer privaten, aber auf Papier mit dem Briefkopf der amerikanischen Gesandtschaft verfassten Notiz an Sanford Dole, den Kopf des Aufstands, schrieb Stevens am 17. Januar folgendes: „Richter Dole: Ich möchte Ihnen

---

<sup>33</sup> United States House of Representatives, 53rd Congress, Executive Documents on Affairs in Hawai'i: 1894-95, (Government Printing Office 1895), 1295, (hiernach "Executive Documents"), abrufbar unter [http://hawaiiankingdom.org/pdf/HPL\\_Petition\\_12\\_27\\_1893.pdf](http://hawaiiankingdom.org/pdf/HPL_Petition_12_27_1893.pdf) (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017). Im englischen Original: „Last January [1893], a political crime was committed, not only against the legitimate Sovereign of the Hawaiian Kingdom, but also against the whole of the Hawaiian nation, a nation who, for the past sixty years, had enjoyed free and happy constitutional self-government. This was done by a *coup de main* of U.S. Minister Stevens, in collusion with a cabal of conspirators, mainly faithless sons of missionaries and local politicians angered by continuous political defeat, who, as revenge for being a hopeless minority in the country, resolved to "rule or ruin" through foreign help. The facts of this "revolution," as it is improperly called, are now a matter of history.”

<sup>34</sup> *Larsen-Fall*, Angang 1 (Anm. 11), 604. Im englischen Original: „the military demonstration upon the soil of Honolulu was of itself an act of war”.

<sup>35</sup> Ebd. Im englischen Original: „...that on the 16th day of January, 1893, between four and five o'clock in the afternoon, a detachment of marines from the United States steamer Boston, with two pieces of artillery, landed at Honolulu. The men, upwards of 160 in all, were supplied with double cartridge belts filled with ammunition and with haversacks and canteens, and were accompanied by a hospital corps with stretchers and medical supplies.”

raten, meine Anerkennung der de facto provisorischen Regierung nicht bekannt zu machen, bevor genannte Regierung die Polizeiwache unter ihrer Kontrolle hat.“<sup>36</sup> Eine Regierung, die durch Intervention geschaffen wurde ist ein Marionettenregime des intervenierenden Staates und hat als solches keine rechtmäßige Amtsbefugnis. „Marionettenregime,“ so die Völkerrechtlerin Krystina Marek, „sind Organe des Okkupanten und damit Teil der Rechtsordnung des letzteren. Übereinkünfte, die sie mit dem Okkupanten schließen sind keine authentischen zwischenstaatlichen Abkommen, da solche Übereinkünfte lediglich Dekrete des Okkupanten sind, unter der Maske von Übereinkünften, die der Okkupant daher faktisch mit sich selbst geschlossen hat. Deren Maßstäbe und Gesetze sind die des Okkupanten.“<sup>37</sup>

Nach dem internationalen Gewohnheitsrecht wird eine erfolgreiche Revolution dann als solche anerkannt, wenn die Aufständischen sich die vollständige Kontrolle des gesamten Regierungsapparats und die Duldung der Bevölkerung gesichert haben. US-Außenminister Foster bestätigte diese Regel in einer Depesche an Stevens von 28. Januar 1893, in dem er schrieb: „Ihre Linie in Punkto Anerkennung einer widerstandslosen de facto-Regierung erscheint in diskreter Weise und in Übereinstimmung mit den Fakten erfolgt zu sein. Es ist durchweg die Regel dieser Regierung [d.h. der US-amerikanischen], jedwede faktische Regierung anzuerkennen und Beziehungen mit einer solchen Regierung aufzunehmen, wenn diese in vollständigem Besitz der Macht ist und die Einwilligung des Volkes hat.“<sup>38</sup> Nach dem Völkerrechtler Lauterpracht wird, „solange die Revolution nicht erfolgreich ist, und solange die rechtmäßige Regierung...auf dem nationalen Territorium verbleibt und ihre Amtsgewalt geltend macht, letztere vermutet den Staat als Ganzes zu repräsentieren.“<sup>39</sup> In vollem Wissen, was eine erfolgreiche Revolution ausmacht, lieferte Präsident Cleveland folgende scharfe Anklage in seiner Mitteilung an den Kongress:

Als unser Gesandter die provisorische Regierung anerkannte war seine einzige Grundlage dafür, dass das Sicherheitskomitee [Name, den sich die Aufständischen vor der Erklärung

---

<sup>36</sup> Brief des Gesandten der Vereinigten Staaten John L. Stevens an Sanford B. Dole, 17. Januar 1893, W. O. Smith Collection, Archiv der Hawaiischen Evangelischen Vereinigung (HEA), Hawaii Mission Children Society, Honolulu, abrufbar unter <http://hmha.missionhouses.org/items/show/889>. Im englischen Original: “Judge Dole: I would advise not to make known of my recognition of the de facto Provisional Government until said Government is in possession of the police station.”

<sup>37</sup> Krystyna Marek, *Identity and Continuity of States in Public International Law* (Zweite Auflage 1968), 114. Im englischen Original: “Puppet governments are organs of the occupant and, as such form part of his legal order. The agreements concluded by them with the occupant are not genuine international agreements [because] such agreements are merely decrees of the occupant disguised as agreements which the occupant in fact concludes with himself. Their measures and laws are those of the occupant.”

<sup>38</sup> Executive Documents (Anm. 33), 1179. Im englischen Original: “[y]our course in recognizing an unopposed de facto government appears to have been discreet and in accordance with the facts. The rule of this government has uniformly been to recognize and enter into relation with any actual government in full possession of effective power with the assent of the people.”

<sup>39</sup> E. Lauterpracht, *Recognition in International Law* (1947), 93. Im englischen Original: “[s]o long as the revolution has not been successful, and so long as the lawful government ... remains within national territory and asserts its authority, it is presumed to represent the State as a whole.”

der provisorischen Regierung gegeben hatten] sie für existent erklärt hatte. Sie war weder eine de facto- noch eine de jure-Regierung. Dass sie nicht die Grundstücke und Regierungsämter vollständig in Besitz genommen hatte, womit sie das Recht auf Anerkennung gehabt hätte, geht aus einer Notiz hervor, die in den Akten der Gesandtschaft in Honolulu gefunden wurde, geschrieben von dem erklärten Vorsitzenden der provisorischen Regierung an den Gesandten Stevens, datiert 17. Januar 1893, in welcher er mit Ausdruck von Dankbarkeit die Anerkennung seiner provisorischen Regierung durch den Gesandten quittiert und gleichzeitig schreibt, dass letztere noch nicht das Wachhaus (der Ort, an dem eine große Zahl von Truppen der Königin stationiert waren) in Besitz genommen hat, obwohl eine entsprechende Forderung an die diensthabenden Offiziere der Königin gerichtet worden war.<sup>40</sup>

„Die verfrühte Anerkennung [einer Rebellenregierung] ist ein unerlaubter Akt gegen die rechtmäßige Regierung und damit ein Bruch des Völkerrechts,“ so Lauterpacht.<sup>41</sup> Und Ellery Stowell zufolge „begeht ein fremder Staat, der zur Unterstützung von Aufständischen interveniert, einen kriegerischen Akt gegen den Staat in dem der Aufstand stattfindet, und bewegt sich damit außerhalb des Rechts der Völker zu Friedenszeiten.“<sup>42</sup> Des weiteren kommt Stapleton zu dem Schluss, dass „von allen Prinzipien im Kodex des Völkerrechts folgendes das wichtigste – das, wovon die unabhängige Existenz aller schwächerer Staaten abhängen muss – ist: Kein Staat hat das Recht, sich GEWALTSAM in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates einzumischen.“<sup>43</sup>

Cleveland erklärte dann dem Kongress die eklatanten Folgen dieses Krieges, die zur bedingten Kapitulation der Königin gegenüber den Vereinigten Staaten führten:

Nichtsdestotrotz brachte diese unrechtmäßige Anerkennung durch unseren Gesandten die Regierung der Königin in eine Lage der höchst bedrohlichen Ratlosigkeit. Auf der einen Seite hatte sie die Kontrolle über den Palast, die Kaserne und die Polizeiwache, und

---

<sup>40</sup> *Larsen-Fall*, Anhang 1 (Anm. 11), 605. Im englischen Original: “When our Minister recognized the provisional government the only basis upon which it rested was the fact that the Committee of Safety ... declared it to exist. It was neither a government de facto nor de jure. That it was not in such possession of the Government property and agencies as entitled it to recognition is conclusively proved by a note found in the files of the Legation at Honolulu, addressed by the declared head of the provisional government to Minister Stevens, dated January 17, 1893, in which he acknowledges with expressions of appreciation the Minister’s recognition of the provisional government, and states that it is not yet in the possession of the station house (the place where a large number of the Queen’s troops were quartered), though the same had been demanded of the Queen’s officers in charge.”

<sup>41</sup> E. Lauterpacht (Anm. 39), 95. Im englischen Original: “Premature recognition is a tortious act against the lawful government, [which] is a breach of international law.”

<sup>42</sup> Ellery C. Stowell, *Intervention in International Law* (1921) 349, n. 75. Im englischen Original: “[A] foreign state which intervenes in support of [insurgents] commits an act of war against the state to which it belongs, and steps outside the law of nations in time of peace.”

<sup>43</sup> Augustus Granville Stapleton, *Intervention and Non-Intervention* (1866), 6. Im englischen Original: “Of all the principles in the code of international law, the most important—the one which the independent existence of all weaker States must depend—is this: no State has a right FORCIBLY to interfere in the internal concerns of another State.” Stapleton hebt das Wort „forcibly“ (gewaltsam) im Original durch Großschreibung hervor.



verfügte über mindestens fünfhundert Mann in voller Bewaffnung sowie mehrere Artilleriegeschütze. Tatsächlich standen die gesamten Streitkräfte des Königreichs auf ihrer Seite und zu ihrer Verfügung.... Hätte es die Königin in dieser Situation allein mit den Aufständischen zu tun gehabt, wäre ihr Vorgehen klar und das Ergebnis unzweifelhaft gewesen. Doch die Vereinigten Staaten hatten sich mit ihren Feinden verbündet, hatten diese als die wahre Regierung Hawai‘is anerkannt, und damit sie und ihre Anhänger in eine Position der Gegnerschaft zur rechtmäßigen Obrigkeit gebracht. Sie wusste, dass sie sich nicht der Gewalt der Vereinigten Staaten widersetzen konnte, aber sie glaubte, dass sie deren Gerechtigkeit zuverlässig vertrauen könne.“<sup>44</sup>

Der Befund des Präsidenten, dass die Vereinigten Staaten sich auf einem Krieg mit dem Hawaiischen Königreich unter Verletzung des Rechts eingelassen hatten, bestätigte, dass seit dem 16. Januar 1893 faktisch ein Kriegszustand bestand. Lauterpacht zufolge ist ein illegaler Krieg „ein Angriffskrieg, der von einer der kriegführenden Seiten unter Verletzung einer grundsätzlichen völkerrechtlichen Verpflichtung, die Krieg als Mittel nationaler Politik verbietet, geführt wird.“<sup>45</sup> Doch trotz des Eingeständnisses des Präsidenten, dass die kriegerischen Akte nicht in Übereinstimmung mit dem *jus ad bellum* – Krieg rechtfertigend – standen, waren die Vereinigten Staaten dennoch verpflichtet sich an *jus in bello* – die Regeln des Krieges – zu halten, als sie hawaiisches Territorium okkupierten. Im sogenannten *Geiselprozess* (dem Fall *Wilhelm List u.a.*) nach dem Zweiten Weltkrieg wies das Nürnberger Tribunal die Sichtweise der Staatsanwaltschaft zurück, dass Deutschland sich nicht auf die Regeln der kriegerischen Besetzung berufen könne, weil die deutsche Besetzung von einem ungesetzlichen Gebrauch von Gewalt herrühre. Das Tribunal erklärte:

Die Staatsanwaltschaft treibt die Behauptung voran, dass, weil Deutschlands Kriege gegen Jugoslawien und Griechenland Angriffskriege waren, die deutschen Besatzungstruppen sich dort gesetzwidrig aufhielten und keinerlei Besatzungsrechte erwarben... Wir akzeptieren die Aussage als wahr, dass die Kriege gegen Jugoslawien und Griechenland den Kellogg-Briand-Pakt direkt verletzten und daher von verbrecherischem Charakter waren. Daraus folgt jedoch nicht, dass jeder Akt der deutschen Besatzungstruppen gegen Personen oder Eigentum ein Verbrechen ist... Von Vornherein möchten wir darauf hinweisen, dass das Völkerrecht keinen Unterschied

---

<sup>44</sup> *Larsen-Fall*, Anhang 1 (Anm. 11), 606. Im englischen Original: “Nevertheless, this wrongful recognition by our Minister placed the Government of the Queen in a position of most perilous perplexity. On the one hand she had possession of the palace, of the barracks, and of the police station, and had at her command at least five hundred fully armed men and several pieces of artillery. Indeed, the whole military force of her kingdom was on her side and at her disposal.... In this state of things if the Queen could have dealt with the insurgents alone her course would have been plain and the result unmistakable. But the United States had allied itself with her enemies, had recognized them as the true Government of Hawaii, and had put her and her adherents in the position of opposition against lawful authority. She knew that she could not withstand the power of the United States, but she believed that she might safely trust to its justice.”

<sup>45</sup> H. Lauterpacht, “The Limits of the Operation of the Law of War,” 30 *British Yearbook of International Law* (1953), 206. Im englischen Original: “a war of aggression undertaken by one belligerent side in violation of a basic international obligation prohibiting recourse to war as an instrument of national policy.”

zwischen einem gesetzlich konformen und gesetzwidrigen Okkupanten macht, soweit dies die jeweiligen Pflichten des Okkupanten und der Bevölkerung im besetzten Territorium betrifft.<sup>46</sup>

Von daher blieben die Vereinigten Staaten verpflichtet, sich in Hawai‘i an das Besatzungsrecht zu halten, obgleich es sich um einen illegalen Krieg handelte. Wie das Tribunal des Weiteren ausführte, „was immer der Grund dafür war, dass ein Krieg ausgebrochen ist, und ob der Grund ein sogenannter gerechter Grund ist, gelten die gleichen Regeln des Völkerrechts in Bezug auf das, was nicht getan werden darf, und was getan werden darf.“<sup>47</sup> Nach Quincy Wright „beginnt Krieg dann, wenn ein Staat der Welt seine Intention, Krieg zu führen durch eine unverhohlene Handlung offensichtlich macht, welche die Form eines kriegerischen Akts annehmen kann.“<sup>48</sup> In seiner Besprechung des internationalen Gewohnheitsrechts des neunzehnten Jahrhunderts kommt Brownlie zu der Erkenntnis, „dass soweit ein ‚Kriegszustand‘ eine allgemein akzeptierte Bedeutung hat, es eine Situation ist, die von einer oder beiden Konfliktparteien als einen ‚Kriegszustand‘ erfüllend angesehen wird.“<sup>49</sup> Per Clevelands Schlussfolgerung, dass „durch einen Kriegerischen Akt... die Regierung eines schwachen aber freundlichen und vertrauensvollen Volkes gestürzt wurde,“ war die Aktion nicht gerechtfertigt.<sup>50</sup>

Es ist von besonderer Bedeutung, dass Cleveland das hawaiische Volk als „freundlich und vertrauensvoll“ und nicht als „feindlich“ bezeichnet. Dies ist ein klassischer Fall, in dem der Präsident der Vereinigten Staaten einen ungerechten Krieg zugibt, der nicht durch *jus ad bellum* gerechtfertigt ist, aber der dennoch im völkerrechtlichen Sinn ein Kriegszustand ist. Nach dem amerikanischen Verfassungsrecht ist der Präsident der einzige Repräsentant der Vereinigten Staaten in auswärtigen Beziehungen. In den Worten des amerikanischen Bundesrichters Marshall ist „der Präsident das einzige Organ der Nation in ihren auswärtigen Beziehungen, und ihre

---

<sup>46</sup> *USA v. William List et al.* (Fall Nr. 7), Kriegsverbrecherprozesse vor dem Nürnberger Militärtribunal (hiernach ‘Geiselprozess’), Band XI (1950), 1247. Im englischen Original: “The Prosecution advances the contention that since Germany’s war against Yugoslavia and Greece were aggressive wars, the German occupant troops were there unlawfully and gained no rights whatever as an occupant.... [W]e accept the statement as true that the wars against Yugoslavia and Greece were in direct violation of the Kellogg-Briand Pact and were therefore criminal in character. But it does not follow that every act by the German occupation forces against person or property is a crime.... At the outset, we desire to point out that international law makes no distinction between a lawful and unlawful occupant in dealing with the respective duties of occupant and population in the occupied territory.”

<sup>47</sup> ebd. Im englischen Original: “whatever may be the cause of a war that has broken out, and whether or not the cause be a so-called just cause, the same rules of international law are valid as to what must not be done, [and what] may be done.”

<sup>48</sup> Quincy Wright, “Changes in the Concept of War,” 18 *American Journal of International Law* (1924) 755, 758. Im englischen Original: War begins when any state of the world manifests its intention to make war by some overt act, which may take the form of an act of war.”

<sup>49</sup> Brownlie (Anm. 30), 38. Im englischen Original: “that in so far a ‘state of war’ had any generally accepted meaning it was a situation regarded by one or both parties to a conflict as constituting a ‘state of war’”

<sup>50</sup> *Larsen-Fall*, Anhang 1 (Anm. 11), 608. Im englischen Original: „by an act of war ... the Government of a feeble but friendly and confiding people has been overthrown.”

einzigste Repräsentation gegenüber ausländischen Nationen.“<sup>51</sup> Daher hätte die politische Feststellung des Präsidenten, dass die Regierung eines freundlichen und vertrauensvollen Volks durch einen kriegerischen Akt gesetzwidrig gestürzt wurde, nicht nur unter den Kongressabgeordneten, sondern auch in der internationalen Gemeinschaft Resonanz finden sollen, womit sich dritte Staaten auf ihre Verpflichtung zur Neutralität berufen hätten.

Des Weiteren kehrt sich in einem Kriegszustand das Prinzip der Wirkmächtigkeit, das ansonsten im Friedenszustand herrscht, um, da nun zwei Rechtsordnungen auf ein und demselben Territorium existieren. Marek erklärt dies im Folgenden: „Zunächst ist von diesen beiden Rechtsordnungen die des besetzten Staates die reguläre und ‚normale‘, während die des besetzenden Staates außerordentlich und beschränkt ist. Gleichzeitig bleibt die Rechtsordnung des Okkupanten streng dem Prinzip der Wirkmächtigkeit unterworfen, während die Rechtsordnung des besetzten Staates weiterexistiert, ungeachtet der Abwesenheit von Wirkmächtigkeit.“<sup>52</sup> Daher ist „kriegerische Besetzung der klassische Fall, in dem die Voraussetzung der Wirkmächtigkeit als Bedingung für die Gültigkeit einer Rechtsordnung verworfen wird.“<sup>53</sup>

Cleveland berichtete dem Kongress dass er Verhandlungen mit der Königin begonnen hatte „um dabei behilflich zu sein, den existenten Status vor der gesetzlosen Landung von Streitkräften der Vereinigten Staaten in Honolulu am 16. Januar 1893 wiederherzustellen, falls eine solche Wiederherstellung unter den Bedingungen, die Begnadigungen sowie Gerechtigkeit für alle betroffenen Parteien vorsehen, durchgeführt werden kann.“<sup>54</sup> Was Cleveland zum Zeitpunkt seiner Mitteilung an den Kongress nicht wusste war, dass die Königin an ebendiesem Tag in Honolulu die Bedingungen für eine Beilegung akzeptierte, was einen Versuch darstellte, den Stand der Dinge zu einem Friedenszustand zurückzuführen. Die exekutive Schlichtung hatte am 13. November 1893 zwischen der Königin und dem US-Diplomaten Albert Willis begonnen, und eine Übereinkunft wurde am 18. Dezember erreicht.<sup>55</sup> Der Präsident erlangte davon erst Kenntnis, nachdem er seine Mitteilung an den Kongress übermittelt hatte.<sup>56</sup> Trotz dieser Unkenntnis war

---

<sup>51</sup> 10 *Annals of Congress*. 613 (1800). Im englischen Original: “The President is the sole organ of the nation in its external relations, and its sole representative with foreign nations.”

<sup>52</sup> Marek (Anm. 37), 102. Im englischen Original: “In the first place: of these two legal orders, that of the occupied State is regular and ‘normal,’ while that of the occupying power is exceptional and limited. At the same time, the legal order of the occupant is, as has been strictly subject to the principle of effectiveness, while the legal order of the occupied State continues to exist notwithstanding the absence of effectiveness.”

<sup>53</sup> ebd. Im englischen Original: “Belligerent occupation is thus the classical case in which the requirement of effectiveness as a condition of validity of a legal order is abandoned.”

<sup>54</sup> *Larsen-Fall*, Anhang 1 (Anm. 11), 610. Im englischen Original: “to aid in the restoration of the status existing before the lawless landing of the United States forces at Honolulu on the 16th of January last, if such restoration could be effected upon terms providing for clemency as well as justice to all parties concerned.”

<sup>55</sup> David Keanu Sai, “A Slippery Path Towards Hawaiian Indigeneity: An Analysis and Comparison between Hawaiian State Sovereignty and Hawaiian Indigeneity and Its Use and Practice Today,” 10 *Journal of Law & Social Challenges* (2008) 68, 119-127.

<sup>56</sup> Executive Documents (Anm. 33), 1283. In einer Depesche an den US-Diplomaten Albert Willis schrieb US-Außenminister Walter Gresham am 12. Januar 1894 folgendes: „Ihre Berichte zeigen, dass die Königin nach

die politische Feststellung des Präsidenten dennoch schlüssig, dass die Vereinigten Staaten sich mit dem Hawaiischen Königreich im Kriegszustand befanden und für den gesetzwidrigen Sturz seiner Regierung direkt verantwortlich waren. Oppenheim definierter Krieg als „eine Auseinandersetzung zwischen Staaten mit dem Ziel sich gegenseitig zu überwältigen.“<sup>57</sup>

Nachdem sich somit ein Kriegszustand zwischen dem Hawaiischen Königreich und den Vereinigten Staaten ergeben hatte, „war das Friedensrecht nicht länger anwendbar zwischen den beiden, und deren Beziehungen unterlagen dem Kriegsvölkerrecht, während deren Beziehungen zu Drittstaaten, die nicht Partei des Konflikts waren, durch das Neutralitätsrecht zu regeln waren.“<sup>58</sup> Dieser Ausbruch eines Kriegszustands zwischen dem hawaiischen Königreich und den Vereinigten Staaten führte dazu, „dass viele Regeln des gewöhnlichen Friedensrechts von Regeln des humanitären Völkerrechts abgelöst werden,“ z.B. die Ersitzung („acquisitive prescription“).<sup>59</sup> Ein Kriegszustand „veranlasst automatisch die volle Wirkmächtigkeit aller Regeln des Krieges und der Neutralität.“<sup>60</sup> Und Venturini schreibt dazu: „Wenn ein bewaffneter Konflikt stattfindet, muss das Recht des bewaffneten Konflikts von Anfang an angewandt werden, bis zum Ende, wenn das Friedensrecht seine volle Wirkmächtigkeit wiedererlangt.“<sup>61</sup> „Denn das Kriegsvölkerrecht behält im besetzte Territorium auch nach einem erfolgten militärischen Sieg Gültigkeit, und zwar solange bis sich entweder der Besetzer zurückzieht, oder ein Friedensvertrag geschlossen wird, durch den die Souveränität an den Besetzer übertragen wird.“<sup>62</sup> Im Fall Tadić wies der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

---

weiterer Besinnung ihre vorbehaltlose schriftliche Zustimmung zu den vorgeschlagenen Bedingungen, aber dass sich die Provisorische Regierung weigert, sich der Entscheidung des Präsidenten zu beugen. Da die Angelegenheit jetzt in den Händen des Kongresses liegt, wird der Präsident diesen in vollem Umfang betreffs dieser Lage auf dem Laufenden halten, und wird dem Kongress gelegentlich die von Ihnen erhaltenen Berichte vorlegen. (Im englischen Original: “Your reports show that on further reflection the Queen gave her unqualified assent in writing to the conditions suggested, but that the Provisional Government refuses to acquiesce in the President’s decision. The matter now being in the hands of the Congress the President will keep that body fully advised of the situation, and will lay before it from time to time the reports received from you.”) Der Kriegszustand folgte.

<sup>57</sup> L. Oppenheim, *International Law*, Bd. II – War and Neutrality (3. Aufl., 1921), 74. Im englischen Original: “a contention between States for the purpose of overpowering each other.”

<sup>58</sup> Greenwood (Anm. 25), 45. Im englischen Original: “...the law of peace ceased to apply between them and their relations with one another became subject to the laws of war, while their relations with other states not party to the conflict became governed by the law of neutrality.”

<sup>59</sup> ebd., 46. Im englischen Original: “lead to many rules of the ordinary law of peace being superseded...by rules of humanitarian law.” Im Gegensatz zu kriegerischer Okkupation im Kriegszustand kann eine friedliche Besetzung im Friedenszustand unter der Doktrin der Ersitzung („acquisitive prescription“) zu einem Souveränitätstitel führen, falls der übergreifende Staat dauerhaft und friedlich seine territoriale Souveränität zur Schau stellt, ohne dass der dadurch beeinträchtigte Staat dagegen Einspruch erhebt. In dieser Hinsicht muss Wirkmächtigkeit der Zurschaustellung der territorialen Souveränität friedlich sein, nicht kriegerisch. *Jus in bello* verbietet Ersitzung.

<sup>60</sup> Myers S. McDougal und Florentino P. Feliciano, “The Initiation of Coercion: A Multi-temporal Analysis,” 52 *American Journal of International Law* (1958) 241, 247. Im englischen Original: “...automatically brings about the full operation of all the rules of war and neutrality.”

<sup>61</sup> Gabriella Venturini, “The Temporal Scope of Application of the Conventions,” in Andrew Clapham, Paola Gaeta, and Marco Sassòli (Hrsg.), *The 1949 Geneva Conventions: A Commentary* (2015), 52. Im englischen Original: “If an armed conflict occurs, the law of armed conflict must be applied from the beginning until the end, when the law of peace resumes in full effect.”

<sup>62</sup> Sharon Koman, *The Right of Conquest: The Acquisition of Territory by Force in International Law and Practice*

darauf hin, dass das Kriegsvölkerrecht – Humanitäres Völkerrecht – Anwendung findet vom „Beginn des bewaffneten Konflikts und über das Ende der Kampfhandlungen hinaus bis ein grundsätzliches Friedensabkommen zustande gekommen ist.“<sup>63</sup> Nur durch ein Abkommen zwischen dem Hawaiiischen Königreich und den Vereinigten Staaten kann ein Friedenszustand wiederhergestellt werden; ohne ein solches dauert der Kriegszustand an.<sup>64</sup> Ein Versuch, den Kriegszustand in einen Friedenszustand umzuwandeln wurde kraft eines Exekutivabkommen am 18. Dezember 1893 unternommen. Allerdings konnte Cleveland seine Pflichten und Obliegenheiten aus diesem Abkommen, nämlich die Situation wie sie vor der rechtswidrigen Landung amerikanischer Truppen bestand, wiederherzustellen, nicht leisten, aufgrund politischem Gerangel im Kongress.<sup>65</sup>

Das Völkerrecht unterscheidet zwischen einer „Kriegserklärung“ und einem „Kriegszustand.“ Nach McNair und Watts, „macht allein die Abwesenheit einer Erklärung den folgenden Konflikt in keiner Weise weniger zum Krieg.“<sup>66</sup> In anderen Worten, da ein Kriegszustand auf konkreten Fakten militärischer Handlungen beruht, bedarf es keiner formellen Kriegserklärung, sondern lediglich eines förmlichen Hinweises auf die „Absicht eines Staates entweder in Bezug auf bestehende Feindseligkeiten oder als Warnung, dass Feindseligkeiten unmittelbar bevorstehen.“<sup>67</sup> Im Jahr 1946 musste ein Gericht in den Vereinigten Staaten darüber entscheiden, ob die Lebensversicherungspolice eines Kapitäns der amerikanischen Marine, die Versicherungsschutz ausschloss, falls der Tod infolge eines Krieges zustande kam, seinen Tod während des japanischen Angriffs auf Pearl Harbor am 7. Dezember 1941, abdeckte. Seine Angehörigen argumentierten, dass sich die Vereinigten Staaten zum Zeitpunkt seines Todes nicht im Krieg befanden, da der Kongress erst am nächsten Tag Japan formell den Krieg erklärte.

Das Gericht wies diese Argumentationsweise zurück und erklärte, dass „die formelle Erklärung durch den Kongress am 8. Dezember keine unentbehrliche Vorbedingung für die politische

---

(1996), 224. Im englischen Original: “For the laws of war ... continue to apply in the occupied territory even after the achievement of military victory, until either the occupant withdraws or a treaty of peace is concluded which transfers sovereignty to the occupant.”

<sup>63</sup> International Criminal Tribunal on the Former Yugoslavia, *Prosecutor v. Tadić*, Decision on the Defense Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction (Appeals Chamber), 2. Oktober 1995, §70. Im englischen Original: “from the initiation of ... armed conflicts and extends beyond the cessation of hostilities until a general conclusion of peace is reached.”

<sup>64</sup> Nach innerstaatlichem Recht der Vereinigten Staaten gibt es zwei Vorgehensweisen, durch die ein internationales Abkommen für die Vereinigten Staaten verbindlich wird: Erstens, durch einen Vertrag, der nur dann in Kraft treten kann, wenn zwei Drittel des Senats der Vereinigten Staaten dazu nach Art. II, Abs. 2, Ziffer 2 der US-Verfassung ihre Zustimmung gegeben haben. Zweitens, durch ein Exekutivabkommen, geschlossen durch den Präsidenten, welches keine Ratifizierung durch den Senat benötigt. Siehe die Rechtsfälle *United States v. Belmont*, 301 U.S. 324, 326 (1937); *United States v. Pink*, 315 U.S. 203, 223 (1942); *American Insurance Association v. Garamendi*, 539 U.S. 396, 415 (2003).

<sup>65</sup> Sai, “Slippery Path” (Anm. 55), 125-127.

<sup>66</sup> Lord McNair und A.D. Watts, *The Legal Effects of War* (1966), 7. Im englischen Original: “...the absence of a declaration ... will not of itself render the ensuing conflict any less a war.”

<sup>67</sup> Brownlie (Anm. 30), 40. Im englischen Original: “...intention either in relation to existing hostilities or as a warning of imminent hostilities.”

Feststellung war, dass ein Kriegszustand bestand, der mit dem Angriff auf Pearl Harbor begann.“<sup>68</sup> Von daher war der von Präsident Cleveland gezogene Schluss, dass „durch einen kriegerischen Akt, begangen unter Mithilfe eines diplomatischen Vertreters der Vereinigten Staaten, und ohne Befugnis des Kongresses, die Regierung eines schwachen aber freundlichen und vertrauensvollen Volkes gestürzt wurde,“<sup>69</sup> eine „politische Feststellung dass ein Kriegszustand bestand,“ war, und dass eine formelle Kriegserklärung durch den Kongress entbehrlich war. Die „politische Feststellung“ durch Präsident Cleveland der Handlungen der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in Hawai‘i seit dem 16. Januar 1893 war die gleiche wie die „politische Feststellung“ durch Präsident Roosevelt in Bezug auf die Handlungen der Streitkräfte Japans am 7. Dezember 1941. Beide politischen Feststellungen kriegerischer Akte durch diese Präsidenten schufen völkerrechtlich einen Kriegszustand für die Vereinigten Staaten.

Vor allem beeinflusste der Sturz der hawaiischen Regierung in keiner Weise die Kontinuität des Hawaiischen Staates als Völkerrechtssubjekt. Wright erklärt, dass „das Völkerrecht zwischen einer Regierung und dem Staat den sie regiert unterscheidet.“<sup>70</sup> Cohen postuliert des Weiteren, dass „der Staat von der Regierung unterschieden werden muss. Der Staat, nicht die Regierung, ist der hauptsächliche Akteur, die juristische Person, im Völkerrecht.“<sup>71</sup> Richter Crawford erklärt: „Es gibt eine Vermutung, dass der Staat weiterbesteht, mit all seinen Rechten und Pflichten, trotz einer Periode, in der es keine effektive Regierung gibt.“<sup>72</sup> Er kommt weiter zu dem Schluss, dass „kriegerische Besetzung die Kontinuität eines Staates nicht beeinträchtigt, selbst dann, wenn keine Regierung existiert die beansprucht, den besetzten Staat zu vertreten.“<sup>73</sup> In einem Kommentar zur Okkupation des hawaiischen Königreichs schreibt Dumberry:

---

<sup>68</sup> *New York Life Ins. Co. v. Bennion*, 158 F.2d 260 (C.C.A. 10th, 1946), 41(3) *American Journal of International Law* (1947) 680, 682. Im englischen Original: „...the formal declaration by the Congress on December 8<sup>th</sup> was not an essential prerequisite to a political determination of the existence of a state of war commencing with the attack on Pearl Harbor.”

<sup>69</sup> *Larsen-Fall*, Anhang 1 (Anm. 11), 608. Im Englischen Original: “By an act of war, committed with the participation of a diplomatic representative of the United States and without authority of Congress, the Government of a feeble but friendly and confiding people has been overthrown.”

<sup>70</sup> Quincy Wright, “The Status of Germany and the Peace Proclamation,” 46(2) *American Journal of International Law* (Apr. 1952) 299, 307. Im englischen Original: “international law distinguishes between a government and the state it governs.”

<sup>71</sup> Sheldon M. Cohen, *Arms and Judgment: Law, Morality, and the Conduct of War in the Twentieth Century* (1989), S. 17. Im englischen Original: “The state must be distinguished from the government. The state, not the government, is the major player, the legal person, in international law.”

<sup>72</sup> James Crawford, *The Creation of States in International Law* (2nd ed., 2006), 34. Im englischen Original: “There is a presumption that the State continues to exist, with its rights and obligations ... despite a period in which there is ... no effective, government.” Wenn man von einer Vermutung des Weiterbestehens spricht, so heißt das, dass die Beweislast bei der Partei liegt, die das Weiterbestehen ablehnt, Tatsachen zu ermitteln, die dessen Widerlegung untermauern. Anders formuliert kann die Kontinuität des Hawaiischen Königreichs nur durch die Vorlage eines gültigen Beweises für den rechtmäßigen Besitz von bzw. die rechtmäßige Souveränität über Hawai‘i durch die Vereinigten Staaten widerlegt werden, andernfalls bleibt die Vermutung bestehen.

<sup>73</sup> ebd. Im englischen Original: “Belligerent occupation does not affect the continuity of the State, even where there exists no government claiming to represent the occupied State.” Des Weiteren schreibt Crawford, dass “die Besetzung Iraks im Jahr 2003 den Unterschied zwischen ‚Regierung‘ und ‚Staat‘ veranschaulichte; als die Mitglieder des Sicherheitsrats nach Verabschiedung der Resolution 1511 am 16. Oktober 2003 die

Die Haager Konvention von 1907 schützt die völkerrechtliche Subjektivität des besetzten Staates, selbst in Abwesenheit von Wirksamkeit. Des Weiteren bleibt die Rechtsordnung des besetzten Staates intakt, obwohl seine Wirksamkeit durch die Tatsache der Besetzung stark eingeschränkt ist. Von daher sieht Artikel 43 der Haager Konvention von 1907 die Koexistenz zweier verschiedener Rechtsordnungen, der des Okkupanten, und der des Besetzten, vor.<sup>74</sup>

## **Der Beginn der anhaltenden Besetzung**

Was war der völkerrechtliche Status des Hawaiischen Königreichs nach dem rechtswidrigen Sturz seiner Regierung? In Abwesenheit eines Abkommens, das den Stand der Dinge zurück in einen Friedenszustand verwandelt hätte, herrscht der Kriegszustand über eine Situation die nach *jus in bello* kriegerische Okkupation genannt wird. Artikel 41 des *Manual on the Laws of War on Land* („Handbuch des Landkriegsrechts“), das 1880 vom Institut für Völkerrecht (Institute of International Law) herausgegeben wurde, erklärt, dass „ein Territorium als besetzt angesehen wird, wenn infolge einer Invasion feindlicher Streitkräfte der Staat, dem das Territorium gehört, faktisch aufgehört hat, dort seine übliche Amtsgewalt auszuüben, und der einmarschierende Staat allein in der Lage ist, dort die Ordnung aufrechtzuerhalten.“ (im englischen Original: „a territory is regarded as occupied when, as the consequence of invasion by hostile forces, the State to which it belongs has ceased, in fact, to exercise its ordinary authority therein, and the invading State is alone in a position to maintain order there.“). Diese Definition wurde später unter Artikel 42 der II. Haager Konvention von 1899 kodifiziert, und dann durch Artikel 42 der IV. Haager Konvention von 1907 (hiernach IV. HK 1907) abgelöst. Letztere bestimmt, dass „[e]in Gebiet als besetzt [gilt], wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet. Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.“ Wirksamkeit ist das Kernstück kriegerischer Besetzung.

Die feindliche Armee umfasste in diesem Fall nicht nur die Streitkräfte der Vereinigten Staaten, sondern auch ihr Marionettenregime, das sich als „provisorische Regierung“ maskierte. Als ein kraft Intervention geschaffenes Gebilde existierte letztere als eine bewaffnete Miliz, die unter

---

schnellstmögliche ‚Wiederherstellung der Souveränität Iraks‘ verlangten, implizierten sie damit nicht, dass Irak aufgehört hatte als Staat zu existieren, sondern dass normale Regierungsstrukturen wiederhergestellt werden sollten.“ (ebd., n. 157; im englischen Original: „The occupation of Iraq in 2003 illustrated the difference between ‘government’ and ‘State’; when Members of the Security Council, after adopting SC res 1511, 16 October 2003, called for the rapid ‘restoration of Iraq’s sovereignty’, they did not imply that Iraq had ceased to exist as a State but that normal governmental arrangements should be restored.“)

<sup>74</sup> Patrick Dumbery, „The Hawaiian Kingdom Arbitration Case and the Unsettled Question of the Hawaiian Kingdom’s Claim to Continue as an Independent State under International Law,“ 2(1) *Chinese Journal of International Law* (2002) 655, 682. Im englischen Original: “the 1907 Hague Convention protects the international personality of the occupied State, even in the absence of effectiveness. Furthermore, the legal order of the occupied State remains intact, although its effectiveness is greatly diminished by the fact of occupation. As such, Article 43 of the 1907 Hague Convention IV provides for the co-existence of two distinct legal orders, that of the occupier and the occupied.”

Führung des US-Diplomaten John Stevens Hand in Hand mit den Streitkräften der Vereinigten Staaten wirkte. Nach den Regeln des *jus in bello* besitzt die Besatzungsmacht keine Souveränität über den besetzten Staat und kann daher keine Loyalität der Bevölkerung erzwingen.<sup>75</sup> Würde sie dies tun, wäre damit impliziert, dass der besetzte Staat, als Subjekt des Völkerrechts, und dem seine Bevölkerung zur Loyalität verpflichtet ist, ausgelöscht wurde, und sein Territorium einseitig als Territorium des besetzenden Staates annektiert wurde. Das Völkerrecht würde dies unter der *debellatio*-Doktrin erlauben. Allerdings lässt sich *debellatio* auf die hawaiische Situation nicht anwenden, und zwar aufgrund der Feststellung des Präsidenten, dass der Umsturz der hawaiischen Regierung illegal war, und hält daher dem *jus ad bellum* nicht stand. Da der Krieg ein ungerechter war, konnte die *debellatio*-Doktrin nicht eintreten. Das heißt, *debellatio* hat einen rechtmäßigen Krieg zur Bedingung. Schwarzenberger schreibt dazu: „Wenn als Ergebnis eines rechtmäßigen Krieges – zu unterscheiden von einem unrechtmäßigen – die völkerrechtliche Subjektivität einer der beiden Kriegsparteien komplett zerstört wird, dürfen Siegermächte das Territorium des besiegten Staates annektieren, oder Teile davon an andere Staaten übergeben.“<sup>76</sup>

Als die Truppen der Vereinigten Staaten am 1. April 1893 auf Befehl von Präsident Clevelands Sonderermittler James Blount, von hawaiischem Territorium entfernt wurden, war sich letzterer nicht bewusst, dass die „provisorische Regierung“ ein Marionettenregime war. Als solches blieb sie an der Macht während, so eine Erklärung der Hawaiischen Patriotischen Liga, „öffentliche Gelder in skandalöser Weise verschwendet wurden, um eine unnötig große Armee aufrechtzuerhalten, die luxuriös ausgestattet war und ausschließlich aus Ausländern bestand, die meisten davon aus den schimpflichsten Schichten in San Francisco rekrutiert.“<sup>77</sup> Als der Präsident die Illegalität der Situation festgestellt und eine Übereinkunft getroffen hatte, der Monarchin die Exekutivgewalt zurückzugeben, weigerte sich das Marionettenregime, seine Macht abzugeben. Trotz des Versäumnisses des Präsidenten, das Abkommen zur Wiedereinsetzung der Königin umzusetzen und schlussendlich den Stand der Dinge in einen

---

<sup>75</sup> Artikel 45, II. Haager Konvention von 1899: „Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten;“ siehe auch Artikel 45, IV. Haager Konvention: „Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.“ Am 24. Januar 1895 zwang das Marionettenregime, das sich zu diesem Zeitpunkt als „Republik Hawai‘i“ bezeichnete, Königin Lili‘uokalani dazu, abzudanken und eine Treuerklärung zu dem Regime zu unterschreiben, um „viele Royalisten vor der Erschießung zu retten“ (William Adam Russ, Jr., *The Hawaiian Republic(1894-98) And Its Struggle to Win Annexation* (1992), 71; im englischen Original: „to save many Royalists from being shot“). Da die Regeln des *jus in bello* es Einwohnern besetzter Gebiete verbietet, der feindlichen Macht die Treue zu schwören, ist der genannte Treueid der Königin unrechtmäßig und nichtig.

<sup>76</sup> Georg Schwarzenberger, *International Law as applied by International Courts and Tribunals*. Vol. II: The Law of Armed Conflict (1968), 167. Im englischen Original: „If, as a result of legal, as distinct from illegal, war, the international personality of one of the belligerents is totally destroyed, victorious Powers may ... annex the territory of the defeated State or hand over portions of it to other States.“

<sup>77</sup> Executive Documents (Anm. 33), 1296. Im englischen Original: „Public funds have been outrageously squandered for the maintenance of an unnecessary large army, fed in luxury, and composed entirely of aliens, mainly recruited from the most disreputable classes of San Francisco.“



Friedenszustand umzuwandeln, blieb die Situation eines Kriegszustands bestehen, und die Regeln des *jus in bello* blieben weiterhin auf die Situation in Hawai‘i anwendbar.

Als die provisorische Regierung durch Intervention geschaffen wurde, ersetzte sie lediglich die Monarchin an der Spitze der Exekutive und ihr Kabinett mit Aufständischen, die sich selbst als Exekutivrat und Beirat bezeichneten. Alle hawaiischen Regierungsbeamten blieben im Amt und wurden gezwungen, Treueeide auf das neue Regime unter Aufsicht der Truppen der Vereinigten Staaten zu unterschreiben.<sup>78</sup> Dies setzte sich fort, als das amerikanische Marionettenregime am 4. Juli 1894 seinen Namen in die sogenannte Republik Hawai‘i änderte, wobei ausländische Söldner amerikanische Truppen ersetzt hatten.

Unter dem Deckmantel einer Gemeinsamen Annexionsresolution des Kongresses besetzten Streitkräfte der Vereinigten Staaten am 12. August 1898 während des Spanisch-Amerikanischen Krieges erneut das Hawaiische Königreich. Dem Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten zufolge wurde, „obwohl die Annexionsresolution bereits am 7. Juli 1898 beschlossen worden war, der formelle Transfer erst am 12. August vollzogen, als um 12 Uhr am Mittag die amerikanische Flagge über dem Regierungsgebäude gehisst und die Inseln mit angemessenem Zeremoniell an einem Vertreter der Vereinigten Staaten abgetreten wurden.“<sup>79</sup> Patriotische Vereinigungen und viele hawaiische Bürger boykottierten die Zeremonie und „protestierten dagegen, dass die Annexion ohne Zustimmung der Regierten stattfand.“<sup>80</sup> Marek erklärt, dass

---

<sup>78</sup> ebd., 211, „Alle Beamten unter der bestehenden Regierung werden hiermit aufgefordert, ihre Funktionen weiterzuführen und die Aufgaben ihrer jeweiligen Behörde zu erfüllen, mit Ausnahme folgender genannter Personen: Königin Liliuokalani, Polizeipräsident Charles B. Wilson, Außenminister Samuel Parker, Finanzminister W.H. Cornwell, Innenminister John F. Colburn, und Justizminister Arthur P. Peterson, welche hiermit von ihren Ämtern entfernt werden. Alle hawaiischen Gesetze und Verfassungsprinzipien, solange sie nicht mit dieser Erklärung unvereinbar sind, behalten ihre Gültigkeit bis auf weitere Befehle des Exekutiv- und Beirats.“

(im englischen Original: “All officers under the existing Government are hereby requested to continue to exercise their functions and perform the duties of their respective offices, with the exception of the following named person: Queen Liliuokalani, Charles B. Wilson, Marshal, Samuel Parker, Minister of Foreign Affairs, W.H. Cornwell, Minister of Finance, John F. Colburn, Minister of the Interior, Arthur P. Peterson, Attorney-General, who are hereby removed from office. All Hawaiian Laws and Constitutional principles not inconsistent herewith shall continue in force until further order of the Executive and Advisory Councils.”)

<sup>79</sup> Fall *Territory of Hawaii v. Mankichi*, 190 U.S. 197, 212 (1903). Im englischen Original: “Though the [annexation] resolution was passed July 7, [1898] the formal transfer was not made until August 12, when, at noon of that day, the American flag was raised over the government house, and the islands ceded with appropriate ceremonies to a representative of the United States.”

<sup>80</sup> Tom Coffman, *Nation Within: The History of the American Occupation of Hawai‘i* (2016), 322. Im englischen Original: “They protested annexation occurring without the consent of the governed.” Coffman veröffentlichte das Buch zunächst unter dem Titel *Nation Within: The Story of the American Annexation of the Nation of Hawai‘i*. Im Vorwort zur neuen Ausgabe erklärt der Autor: „Im Untertitel des Buches wurde das Wort Annexion durch das Wort Okkupation ersetzt, in Bezugnahme auf die amerikanische Okkupation Hawai‘is. Während Annexion Legalität durch gegenseitiges Einverständnis signalisiert, war der Akt tatsächlich nicht gegenseitig und daher nicht legal. Da es nach völkerrechtlicher Definition keine Annexion gab, bleibt uns nur das Wort Okkupation.“ (S. xiv. Im englischen Original: “In the book’s subtitle, the word Annexation has been replaced by the word Occupation, referring to America’s occupation of Hawai‘i. Where annexation connotes legality by mutual agreement, the act was not mutual and therefore not legal. Since by definition of international law there was no annexation, we are left then with the word occupation.”)

„eine maskierte Annexion mit dem Ziel, die Unabhängigkeit des besetzten Staates zu zerstören eine klare Verletzung der Regel darstellt, die den Bestand des besetzten Staates aufrechterhält.“<sup>81</sup> Selbst das US-Justizministerium meinte im Jahr 1988, dass es „unklar sei, welches verfassungsmäßige Recht der Kongress ausübte, als er sich Hawai‘i durch eine Gemeinsame Resolution aneignete.“<sup>82</sup>

Im Jahr 1900 wurde die „Republik Hawai‘i“ vom Kongress kraft des Gesetzes *An Act to provide for the government of the Territory of Hawaii*,<sup>83</sup> gemeinhin als Organisationsgesetz (Organic Act) bezeichnet, in „Territorium Hawai‘i“ umbenannt. Kurz danach bemühte sich das Territorium Hawai‘i vorsätzlich, die Schulkinder überall auf den Hawaiiischen Inseln zu „amerikanisieren.“ Um dies zu erreichen, wurde 1906 eine Richtlinie zur Entstaatlichung der Bevölkerung eingeführt, mit dem Titel „Programm für patriotische Drills in den staatlichen Schulen“ („Programme for Patriotic Exercises in the Public Schools“), wobei die hawaiische Landessprache verboten und durch amerikanisches Englisch ersetzt wurde.<sup>84</sup> Die *Hawaiian Gazette*, eine der führenden Zeitungen der Aufständischen, die nun Amtsträger im Regime des Territoriums waren, druckte einen Artikel über den Plan zur Entstaatlichung der Bevölkerung. Darin heißt es:

Als eine Maßnahme zur *Einschärfung* von Patriotismus in den Schulen, hat die Schulbehörde [der Territorialregierung] einem Plan zugestimmt, demzufolge die Feier von Gedenktagen der amerikanischen Geschichte auf patriotische Weise begangen werden sollen, wobei dieser Plan eine Zusammensetzung ist, die aus mehreren Vorschlägen, die von Lehrern der Behörde beim Vorstand eingereicht wurden, schöpft. Man wird sich erinnern, dass zum Zeitpunkt der Feier zu Benjamin Franklins Geburtstag eine Agitation begonnen wurde, mit dem Ziel, diese nationalen Gedenktage in den Schulen besser zu begehen, um Patriotismus in eine Schülerschaft einzuschärfen, die diese Art des Unterrichts vielleicht mehr benötigt als die Kinder auf dem Festland.<sup>85</sup>

---

<sup>81</sup> Marek (Anm. 37), 110. Im englischen Original: “A disguised annexation aimed at destroying the independence of the occupied State, represents a clear violation of the rule preserving the continuity of the occupied State.”

<sup>82</sup> Douglas Kmiec, Department of Justice, “Legal Issues Raised by Proposed Presidential Proclamation to Extend the Territorial Sea,” *12 Opinions of the Office of Legal Counsel* (1988) 238, 262. Im englischen Original: “It is...unclear which constitutional power Congress exercised when it acquired Hawaii by joint resolution.”

<sup>83</sup> 31 U.S. Stat. 141.

<sup>84</sup> *Programme for Patriotic Exercises in the Public Schools, Territory of Hawaii, adopted by the Department of Public Instruction* (1906), abrufbar unter [http://hawaiiankingdom.org/pdf/1906\\_Patriotic\\_Exercises.pdf](http://hawaiiankingdom.org/pdf/1906_Patriotic_Exercises.pdf) (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017).

<sup>85</sup> Patriotic Program for School Observance, *Hawaiian Gazette* (3. April 1906), 5, abrufbar unter [http://hawaiiankingdom.org/pdf/Patriotic\\_Program\\_Article.pdf](http://hawaiiankingdom.org/pdf/Patriotic_Program_Article.pdf) (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017). Eigene Hervorhebung des Wortes “Einimpfung.” Im englischen Original: “As a means of inculcating patriotism in the schools, the Board of Education has agreed upon a plan of patriotic observance to be followed in the celebration of notable days in American history, this plan being a composite drawn from the several submitted by teachers in the department for the consideration of the Board. It will be remembered that at the time of the celebration of the birthday of Benjamin Franklin, an agitation was begun looking to a better observance of these notable national days in the schools, as tending to inculcate patriotism in a school population that needed that kind of teaching, perhaps, more than the mainland children do.” Man beachte, dass der englische Begriff

Es ist wichtig, die Aufmerksamkeit auf die Verwendung des Wortes „Einschärfung“ zu lenken. Das Verb „einschärfen“ trägt die Bedeutung von überzeugen, einimpfen, und indoktrinieren. „Gehirnwäsche“ ist ein volkstümlicher Begriff dafür. Als ein Reporter des amerikanischen Nachrichtenmagazins *Harper's Weekly* die öffentliche Ka'iulani Schule in Honolulu besichtigte, berichtete er wie folgt:

Auf Vorschlag des Rektors, Herrn Babbit, gab Frau Fraser einen Befehl, und innerhalb von zehn Sekunden begannen alle 614 Schüler der Schule, sich auf den großen grünen Rasen zu begeben, der das Gebäude umringt.... Draußen auf dem Rasen marschierten die Kinder paarweise, genauso präzise und ordentlich wie man sie zu Hause [d.h. in den USA] antreffen würde. Mit der Leichtigkeit, die von langer Übung kommt, marschierten die Klassen hin und her bis alle in einer festen Anordnung versammelt waren, vor einer großen amerikanischen Flagge, die zwölf Meter über ihnen im Nordostpassat tanzte.... ‚Achtung!‘ befahl Frau Fraser. Das kleine Regiment stand stramm, die Arme an der Seite, mit nach Hinten gedrückten Schultern, vorstehender Brust, erhobenem Kopf und ihre Augen auf die rot, weiß und blaue Fahne gerichtet, die schützend über ihnen wehte. ‚Salutieren!‘ war der nächste Befehl des Rektors. Alle rechten Hände wurden gehoben, Zeigefinger ausgestreckt, und die sechs hundert und vierzehn frischen kindlichen Stimmen rezitierten einstimmig: ‚Wir geben unsere Köpfe und Herzen zu Gott und unserem Land! Ein Land! Eine Sprache! Eine Flagge!‘<sup>86</sup>

In einer weiteren Usurpation der Souveränität Hawai‘is nannte der Kongress im Jahr 1959 das Territorium Hawai‘i kraft eines Gesetzes in den Bundesstaat Hawai‘i um.<sup>87</sup> Solch ein Kongressgesetz, welches keine extraterritoriale Gültigkeit besitzt, verwandelte in keiner Weise die Marionettenregierung in eine Militärregierung, wie sie unter den Regeln des *jus in bello* erkennbar wäre. Die Beibehaltung des Marionettenregimes steht außerdem in direkter Verletzung des internationalen Gewohnheitsrechts von 1893, der IV. HK 1907 und der IV. Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten von 1949 (hiernach „IV. GK

---

“mainland“ (wörtlich „Hauptland“), anders als das deutsche „Festland“ nicht allein geographisch beschreibend ist, sondern zusätzlich die Zentralität dieses Gebiets unterstreicht und damit die Marginalisierung Hawai‘is als unbedeutendes Anhängsel der USA impliziert.

<sup>86</sup> William Inglis, “Hawaii’s Lesson to Headstrong California: How the Island Territory has solved the problem of dealing with its four thousand Japanese Public School children,” *Harper’s Weekly* (16. Februar 1907), 227. Im englischen Original: “At the suggestion of Mr. Babbitt, the principal, Mrs. Fraser, gave an order, and within ten seconds all of the 614 pupils of the school began to march out upon the great green lawn which surrounds the building.... Out upon the lawn marched the children, two by two, just as precise and orderly as you find them at home. With the ease that comes of long practice the classes marched and counter-marched until all were drawn up in a compact array facing a large American flag that was dancing in the northeast trade-wind forty feet above their heads.... ‘Attention!’ Mrs. Fraser commanded. The little regiment stood fast, arms at side, shoulders back, chests out, heads up, and every eye fixed upon the red, white and blue emblem that waived protectingly over them. ‘Salute!’ was the principal’s next command. Every right hand was raised, forefinger extended, and the six hundred and fourteen fresh, childish voices chanted as one voice: ‘We give our heads and our hearts to God and our Country! One Country! One Language! One Flag!’”

<sup>87</sup> *An Act To provide for the admission of the State of Hawai‘i into the Union*, 73 U.S. Stat. 4.

1949“). Im Sinne des *jus in bello* ist es wichtig zu vermerken, dass die Vereinigten Staaten niemals einen völkerrechtlichen Anspruch auf Hawai‘i kraft *debellatio* erhoben haben. Stattdessen berichteten die Vereinigten Staaten 1959 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dass „Hawai‘i seit 1898 von den Vereinigten Staaten verwaltet wurde. Bereits 1900 beschloss der Kongress ein Organisationsgesetz, durch das Hawai‘i zu einem integrierten Territorium wurde, in dem die Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten, sofern sie nicht lokal unanwendbar waren, volle und effektive Gültigkeit haben sollten.“<sup>88</sup> Diese extraterritoriale Anwendung amerikanischer Gesetze verletzt nicht nur das Prinzip des internationalen Gerichtsfalls *Lotus*,<sup>89</sup> sondern ist auch nach den Regeln des *jus in bello* verboten.

Als besetzender Staat wären die Vereinigten Staaten verpflichtet, eine Militärregierung einzurichten, deren Zweck es wäre, provisorisch das Rechtssystem des besetzten Staates – des Hawaiischen Königreichs – zu verwalten, bis ein Friedensvertrag oder eine Vereinbarung, die Besetzung zu beenden, abgeschlossen ist. „Eine Militärregierung ist die Form der Verwaltung, durch die eine Besatzungsmacht über besetztes Gebiet Regierungsgewalt ausübt.“<sup>90</sup> Die Verwaltung besetzten Territoriums wird in den Haager Konventionen dargelegt, und zwar in Sektion III der IV. HK 1907. Schwarzenberger zufolge war „Sektion III der Haager Regularien ein Ausdruck des internationalen Gewohnheitsrechts.“<sup>91</sup> In Übereinstimmung mit dem, was allgemein als gültiges internationales Besatzungsrecht zur Zeit des Spanisch-Amerikanischen Krieges angesehen wurde, wurden „Militärregierungen, die in den von den Armeen der Vereinigten Staaten besetzten Gebieten eingerichtet worden waren, angewiesen, so weit wie möglich lokales Recht anzuwenden und soweit es sinnvoll erschien, die Dienste lokaler spanischer Beamten in Anspruch zu nehmen.“<sup>92</sup> Viele andere Experten sahen ebenso die Haager Regularien lediglich als eine Kodifikation des internationalen Gewohnheitsrechts an, welches zur Zeit des Sturzes der hawaiischen Regierung und der darauffolgenden amerikanischen Besetzung gültig war.<sup>93</sup>

---

<sup>88</sup> United Nations, “Cessation of the transmission of information under Article 73e of the Charter: communication from the Government of the United States of America” (24. September 1959), Dokument Nr. A/4226, Anhang 1, 2. Im englischen Original: “Hawaii has been administered by the United States since 1898. As early as 1900, Congress passed an Organic Act, establishing Hawaii as an incorporated territory in which the Constitution and laws of the United States, which were not locally inapplicable, would have full force and effect.”

<sup>89</sup> *Lotus*, 1927 PCIJ Serie A, Nr. 10, 18.

<sup>90</sup> Feldhandbuch der Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten Nr. 27-10 von 1956 (United States Army Field Manual 27-10, 1956), Sektion 362. Im englischen Original: “Military government is the form of administration by which an occupying power exercises governmental authority over occupied territory.”

<sup>91</sup> Georg Schwarzenberger, “The Law of Belligerent Occupation: Basic Issues,” 30 *Nordisk Tidsskrift Int'l Ret* (1960), 11. Im englischen Original: “Section III of the Hague Regulations ... was declaratory of international customary law.”

<sup>92</sup> Munroe Smith, “Record of Political Events,” 13(4) *Political Science Quarterly* (1898), 745, 748. Im englischen Original: “...military governments established in the territories occupied by the armies of the United States were instructed to apply, as far as possible, the local laws and to utilize, as far as seemed wise, the services of the local Spanish officials.”

<sup>93</sup> Gerhard von Glahn, *The Occupation of Enemy Territory: A Commentary on the Law and Practice of Belligerent Occupation* (1957), 95; David Kretzmer, *The Occupation of Justice: The Supreme Court of Israel and the Occupied Territories* (2002), 57; Ludwig von Kohler, *The Administration of the Occupied Territories*, Bd. I, (1942), 2; United

Seit 1893 ist keine Militärregierung von den Vereinigten Staaten nach den Regeln des *jus in bello* eingerichtet worden, um das Recht des Hawaiischen Königreichs, wie es vor dem Umsturz bestand, anzuwenden. Was stattdessen geschah war die rechtswidrige Inbesitznahme des Apparates der hawaiischen Regierungsführung, seiner Infrastruktur und seiner Besitztümer – sowohl Immobilien als auch persönliches Eigentum. Es handelte sich um den Diebstahl der Selbstverwaltung eines unabhängigen Staates.

## **Die Neutralitätspflicht von Drittstaaten**

Als der Friedenszustand in einen Kriegszustand verwandelt wurde, standen alle anderen Staaten in der Pflicht, Neutralität zu wahren. „Da Neutralität eine Einstellung der Unparteilichkeit ist, schließt sie all jene Unterstützung und Hilfe gegenüber einer der Kriegsparteien aus, die der anderen Kriegspartei von Nachteil ist, ebenso wie all jene Schädigungen gegenüber der einen, die der anderen Vorteile gewähren.“<sup>94</sup> Die Pflichten eines neutralen Staates, der nicht Partei des Konflikts ist, „verpflichten diesen in erster Linie, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern, dass die betreffende kriegführende Partei eine solche Verletzung [des Kriegsvölkerrechts] begeht,“ beispielsweise indem er die Anerkennung eines rechtswidrig durch einen kriegerischen Akt geschaffenes Marionettenregimes verweigert.<sup>95</sup>

Zwanzig Staaten verletzen ihre Pflicht zur Unparteilichkeit, indem sie die sogenannte Republik Hawai‘i anerkannten und infolgedessen selbst Partei des Konflikts wurden.<sup>96</sup> Diese Staaten sind: Belgien (17. Oktober 1894);<sup>97</sup> Brasilien (29. September 1894);<sup>98</sup> Chile (26. September 1894);<sup>99</sup> China (22. Oktober 1894);<sup>100</sup> Deutschland (4. Oktober 1894);<sup>101</sup> Frankreich (31. August 1894);<sup>102</sup>

---

States Judge Advocate General's School Text No. 11, Law of Belligerent Occupation (1944), 2. Letzterer Text enthält die Aussage, dass “Sektion III der Haager Regularien der Sache nach eine Kodifizierung von Gewohnheitsrecht und die darin enthaltenen Prinzipien für Unterzeichnerstaaten und Nicht-Unterzeichnerstaaten gleichermaßen bindend sind.“ (Im englischen Original: “Section III of the Hague Regulations is in substance a codification of customary law and its principles are binding signatories and non-signatories alike”).

<sup>94</sup> Oppenheim (Anm. 57), 401. Im englischen Original: “Since neutrality is an attitude of impartiality, it excludes such assistance and succor to one of the belligerents as is detrimental to the other, and, further such injuries to the one as benefit the other.”

<sup>95</sup> ebd., 496. Im englischen Original: “...obliges him, in the first instance, to prevent with the means at his disposal the belligerent concerned from committing such a violation.”

<sup>96</sup> Greenwood (Anm. 25), 45.

<sup>97</sup> Anerkennung der Republik Hawai‘i durch Belgien, abrufbar unter

<https://historymystery.kenconklin.org/2008/04/05/recognition-of-the-republic-of-hawaii-belgium/> (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017).

<sup>98</sup> Anerkennung der Republik Hawai‘i durch Brasilien, abrufbar unter

<https://historymystery.kenconklin.org/2008/04/05/recognition-of-the-republic-of-hawaii-brazil/> (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017).

<sup>99</sup> Anerkennung der Republik Hawai‘i durch Chile, abrufbar unter

<https://historymystery.kenconklin.org/2008/04/05/recognition-of-the-republic-of-hawaii-chile/> (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017).

<sup>100</sup> Anerkennung der Republik Hawai‘i durch China, abrufbar unter

Guatemala (30. September 1894);<sup>103</sup> Italien (23. September 1894);<sup>104</sup> Japan (6. April 1897);<sup>105</sup> Mexiko (8. August 1894);<sup>106</sup> Niederlande (2. November 1894);<sup>107</sup> Österreich-Ungarn (1. Januar 1895);<sup>108</sup> Peru (10. September 1894);<sup>109</sup> Portugal (17. Dezember 1894);<sup>110</sup> Russland (26. August 1894);<sup>111</sup> Schweden-Norwegen (17. Dezember 1894);<sup>112</sup> Schweiz (18. September 1894);<sup>113</sup> Spanien (26. November 1894);<sup>114</sup> und das Vereinigte Königreich (19. September 1894).<sup>115</sup>

---

<https://historymystery.kenconklin.org/2008/04/05/recognition-of-the-republic-of-hawaii-china/> (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017).

<sup>101</sup> Anerkennung der Republik Hawai‘i durch Deutschland, abrufbar unter

<https://historymystery.kenconklin.org/2008/04/05/recognition-of-the-republic-of-hawaii-germanyprussia/> (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017).

<sup>102</sup> Anerkennung der Republik Hawai‘i durch Frankreich, abrufbar unter

<https://historymystery.kenconklin.org/2008/04/05/recognition-of-the-republic-of-hawaii-france/> (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017).

<sup>103</sup> Anerkennung der Republik Hawai‘i durch Guatemala, abrufbar unter

<https://historymystery.kenconklin.org/2008/04/05/recognition-of-the-republic-of-hawaii-guatemala/> (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017).

<sup>104</sup> Anerkennung der Republik Hawai‘i durch Italien, abrufbar unter

<https://historymystery.kenconklin.org/2008/04/06/recognition-of-the-republic-of-hawaii-italy/> (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017).

<sup>105</sup> Anerkennung der Republik Hawai‘i durch Japan, abrufbar unter

<https://historymystery.kenconklin.org/2008/05/27/recognition-of-the-republic-of-hawaii-japan/> (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017).

<sup>106</sup> Anerkennung der Republik Hawai‘i durch Mexiko, abrufbar unter

<https://historymystery.kenconklin.org/2008/04/06/recognition-of-the-republic-of-hawaii-mexico/> (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017).

<sup>107</sup> Anerkennung der Republik Hawai‘i durch die Niederlande, abrufbar unter

<https://historymystery.kenconklin.org/2008/04/06/recognition-of-the-republic-of-hawaii-netherlands/> (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017).

<sup>108</sup> Anerkennung der Republik Hawai‘i durch Österreich-Ungarn, abrufbar unter

<https://historymystery.kenconklin.org/2008/04/05/recognition-of-the-republic-of-hawaii-austro-hungary/> (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017).

<sup>109</sup> Anerkennung der Republik Hawai‘i durch Peru, abrufbar unter

<https://historymystery.kenconklin.org/2008/04/06/recognition-of-the-republic-of-hawaii-peru/> (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017).

<sup>110</sup> Anerkennung der Republik Hawai‘i durch Portugal, abrufbar unter

<https://historymystery.kenconklin.org/2008/04/06/recognition-of-the-republic-of-hawaii-portugal/> (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017).

<sup>111</sup> Anerkennung der Republik Hawai‘i durch Russland, abrufbar unter

<https://historymystery.kenconklin.org/2008/04/06/recognition-of-the-republic-of-hawaii-russia/> (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017).

<sup>112</sup> Anerkennung der Republik Hawai‘i durch Schweden-Norwegen, abrufbar unter

<https://historymystery.kenconklin.org/2008/04/06/recognition-of-the-republic-of-hawaii-swedenorway/> (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017).

<sup>113</sup> Anerkennung der Republik Hawai‘i durch die Schweiz, abrufbar unter

<https://historymystery.kenconklin.org/2008/04/06/recognition-of-the-republic-of-hawaii-switzerland/> (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017).

<sup>114</sup> Anerkennung der Republik Hawai‘i durch Spanien, abrufbar unter

<https://historymystery.kenconklin.org/2008/04/06/recognition-of-the-republic-of-hawaii-spain/> (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017).

<sup>115</sup> Anerkennung der Republik Hawai‘i durch das Vereinigte Königreich, abrufbar unter

<https://historymystery.kenconklin.org/2008/04/05/recognition-of-the-republic-of-hawaii-britain/> (zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2017).

„Wenn ein neutraler Staat diese Verpflichtung verletzt,“ so Oppenheim, „begeht er damit selbst eine Verletzung der Neutralität, wofür er durch die Kriegspartei, die durch die Verletzung der Neutralität durch die andere Kriegspartei und die Duldung des neutralen Staates in Mitleidenschaft gezogen wurde, verantwortlich gemacht werden.“<sup>116</sup> Die Anerkennung der sogenannten Republik Hawai‘i schuf keinerlei Legalität oder Rechtmäßigkeit für das Marionettenregime, sondern liefert stattdessen unwiderlegbare Beweise, dass diese Staaten ihre Verpflichtung neutral zu bleiben verletzt. Die diplomatische Anerkennung von Regierungen geschieht während eines Friedens- und nicht während eines Kriegszustands, es sei denn es geht um die Anerkennung als Kriegspartei. Die zitierten Anerkennungsurkunden anerkannten die Republik nicht als Kriegspartei in einem Bürgerkrieg innerhalb des Hawaiischen Königreichs, sondern stattdessen als die angebliche neue Regierung Hawai‘is während eines Friedenszustands, unter dem falschen Vorwand, dass die Republik in einer sogenannten Revolution die Rechtsnachfolge angetreten hätte.

### **Der Bundesstaat Hawai‘i: Keine Regierung, sondern eine private bewaffnete Macht.**

Als die Vereinigten Staaten von ihrer selbst installierten Marionettenregierung die Macht übernahmen, zunächst 1900 unter der neuen Bezeichnung „Territorium Hawai‘i“, dann später im Jahr 1959 unter der Bezeichnung „Bundesstaat Hawai‘i,“ überschritten sie „ihre Limits unter dem Völkerrecht in Bezug auf den extraterritorialen Wirkungsbereich, der von ihren nationalen Institutionen, d.h. der Legislative, der Regierung und den Gerichten, ausgeht.“<sup>117</sup> Die Gesetze einzelner Staaten, wie der USA und ihres Kongresses, sind keine Quellen des Völkerrechts. Im Fall *The Lotus* urteilte der Ständige Internationale Gerichtshof (Permanent Court of International Justice), es sei „zuallererst die Beschränkung, die das Völkerrecht einem Staat auferlegt, dass, in Abwesenheit einer permissiven gegenteiligen Regel, dieser seine Gewalt in keinerlei Form im Territorium eines anderen Staates ausüben darf.“<sup>118</sup> Richter Crawford zufolge kann eine Beeinträchtigung dieses Prinzips nicht angenommen werden.<sup>119</sup>

Da die Gesetzgebung des US-amerikanischen Kongresses keine extraterritoriale Wirkung hat, kann sie nicht unilateral im Territorium eines fremden Staates Regierungen bilden. Der Oberste

---

<sup>116</sup> Oppenheim (Anm. 57), 497. Im englischen Original: “If a neutral neglects this obligation, he himself thereby commits a violation of neutrality, for which he may be made responsible by a belligerent who has suffered through the violation of neutrality committed by the other belligerent and acquiesced in by him.”

<sup>117</sup> Eyal Benvenisti, *The International Law of Occupation* (1993), 19. Im englischen Original: “its limits under international law through extraterritorial prescriptions emanating from its national institutions: the legislature, government, and courts.”

<sup>118</sup> *Lotus* (Anm. 89). Im englischen Original: “Now the first and foremost restriction imposed by international law upon a State is that—failing the existence of a permissive rule to the contrary—it may not exercise its power in any form in the territory of another State.”

<sup>119</sup> Crawford (Anm. 72), 41.

Gerichtshof der USA urteilte dazu: „Weder die Verfassung, noch die Gesetze, die in Verfolgung dieser verabschiedet wurden, haben Wirkungskraft in fremdem Hoheitsgebiet, es sei denn, sie betreffen unsere eigenen Bürger, und die Tätigkeiten unseres Staates in solchem Hoheitsgebiet müssen durch Verträge, internationale Übereinkünfte und Vereinbarungen und die Prinzipien des Völkerrechts geregelt werden.“<sup>120</sup> Das Gericht kam weiterhin zu dem Schluss, dass „die Gesetze eines Landes sich nicht jenseits seines eigenen Territoriums erstrecken können, ausgenommen betreffs der eigenen Staatsbürger. Gesetze haben keine Macht, die Souveränität oder die Rechte eines anderen Landes innerhalb seines eigenen Hoheitsbereichs zu kontrollieren.“<sup>121</sup> Daher kann der Bundesstaat Hawai‘i nicht beanspruchen, eine Regierung zu sein, denn sein einziger Anspruch auf Legitimation beruht auf Gesetzgebung des US-Kongresses, welche keine extraterritoriale Wirkung hat. Von daher kategorisiert das *jus in bello* den Bundesstaat als eine organisierte bewaffnete Gruppe.<sup>122</sup>

„Organisierte bewaffnete Gruppen... stehen unter einem Kommando, das gegenüber dieser Partei für das Verhalten deren Untergebenen verantwortlich zeichnet.“<sup>123</sup> Nach Henckaerts und Doswald-Beck „deckt diese Definition bewaffneter Kräfte alle Personen ab, die für eine Konfliktpartei kämpfen, und die sich deren Kommando unterordnen.“<sup>124</sup> Des Weiteren basiert diese „Definition bewaffneter Kräfte auf früheren Definitionen in den Haager Regularien und der Dritten Genfer Konvention, welche bemüht sind zu definieren, wer als Kombattant gilt und damit Anspruch auf einen Status als Kriegsgefangener hat.“<sup>125</sup> In Artikel 1 der IV. HK 1907 heißt es dazu:

Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligenkorps, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen: 1) wenn jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist, 2) wenn sie ein festes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen, 3) wenn sie die Waffen offen führen und 4) wenn sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.

---

<sup>120</sup> *United States v. Curtiss Wright Export Corp.*, 299 U.S. 304, 318 (1936). Im englischen Original: “Neither the Constitution nor the laws passed in pursuance of it have any force in foreign territory unless in respect of our own citizens, and operations of the nation in such territory must be governed by treaties, international understandings and compacts, and the principles of international law.”

<sup>121</sup> *The Apollon*, 22 U.S. 362, 370 (1824). Im englischen Original: “The laws of no nation can justly extend beyond its own territories except so far as regards its own citizens. They can have no force to control the sovereignty or rights of any other nation within its own jurisdiction.”

<sup>122</sup> Artikel 1, II. Haager Konvention von 1899 und Artikel 1, IV. Haager Konvention von 1907.

<sup>123</sup> Jean-Marie Henckaerts & Louise Doswald-Beck, *Customary International Humanitarian Law*, Vol. I (2009), 14. Im englischen Original: “Organized armed groups ... are under a command responsible to that party for the conduct of its subordinates.”

<sup>124</sup> ebd., 15. Im Original: “...this definition of armed forces covers all persons who fight on behalf of a party to a conflict and who subordinate themselves to its command.”

<sup>125</sup> ebd. Im Original: “...definition of armed forces builds upon earlier definitions contained in the Hague Regulations and the Third Geneva Convention which sought to determine who are combatants entitled to prisoner-of-war status.”



Seit dem *Larsen*-Fall haben Angeklagte, die vor Gerichte dieser bewaffneten Gruppe (d.h. des sogenannten Bundesstaat Hawai‘i) gestellt wurden begonnen, die Zuständigkeit dieser Gerichte unter Berufung auf die in diesem Artikel dargelegte Argumentationsweise abzulehnen. In einem verächtlichen Versuch, diese Verteidigung zu verwerfen, reagierte der Oberste Gerichtshof des Bundesstaates Hawai‘i im Jahr 2013 auf einen Angeklagten, der „behauptet, dass die Gerichte des Bundesstaates Hawai‘i keine gegenständliche Jurisdiktion für die Strafverfolgung in seinem Fall hätten, da die Verteidigung den Beweis für die Existenz des Hawaiischen Königreichs und die Illegitimität des Bundesstaates Hawai‘i bewiesen hätten“<sup>126</sup> mit der Aussage, dass „*was auch immer man über die Rechtmäßigkeit*“ seiner Herkunft sagen möge, „*der Bundesstaat Hawai‘i jetzt eine rechtmäßige Regierung ist.*“<sup>127</sup> Da es die von den Angeklagten vorgelegten faktischen Beweismittel nicht entkräften konnte, musste sich das oberste sogenannte Gericht des Bundesstaates Hawai‘i allein auf Machtpolitik und nicht auf juristische Logik stützen, und dieses Urteil wird seitdem dazu verwendet, Staatsanwälten und Klägern zu erlauben, sich der genannten juristischen Argumente zu entledigen. In diesem Sinne erklärt Marek, dass eine Besatzungsmacht ohne Rechtstitel oder Souveränität „sich maßgeblich, wenn nicht ausschließlich, auf gesamte und vollständige Wirkmächtigkeit stützen muss.“<sup>128</sup>

Die Gesetze und Gebräuche des Krieges finden nur in solchen Territorien Anwendung, die unter Befehlsgewalt entweder des Militärs der Besatzungsmacht, oder bewaffneter Kräfte der Besatzungsmacht, z.B. des Bundesstaats Hawai‘i, fallen, und es schreibt vor, dass „die Besetzung [...] sich nur auf die Gebiete [erstreckt], wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.“<sup>129</sup> Nach Ferraro „muss Okkupation – als eine Kategorie zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikts – einzig aufgrund der herrschenden Fakten festgestellt werden.“<sup>130</sup>

## **Begehung von Kriegsverbrechen im Hawaiischen Königreich**

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs definiert Kriegsverbrechen als „schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche.“<sup>131</sup> Das

---

<sup>126</sup> *State of Hawai‘i v. Dennis Kaulia*, 128 Hawai‘i 479, 486 (2013).. Im englischen Original: “...contends that the courts of the State of Hawai‘i lacked subject matter jurisdiction over his criminal prosecution because the defense proved the existence of the Hawaiian Kingdom and the illegitimacy of the State of Hawai‘i government.”

<sup>127</sup> ebd., 487. Im Original: “whatever may be said regarding the lawfulness [...], the State of Hawai‘i ... is now, a lawful government.” Eigene Hervorhebung.

<sup>128</sup> Marek (Anm. 37), 102. Im englischen Original: “...must rely heavily, if not exclusively, on full and complete effectiveness.”

<sup>129</sup> IV. Haager Konvention von 1907, Artikel 42.

<sup>130</sup> Tristan Ferraro, “Determining the beginning and end of an occupation under international humanitarian law,” 94 (885) *International Review of the Red Cross* (Spring 2012) 133, 134. Im englischen Original: occupation—as a species of international armed conflict—must be determined solely on the basis of the prevailing facts.”

<sup>131</sup> Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, Artikel 8(2)(b). Abrufbar unter <http://www.un.org/depts/german/internatrecht/roemstat1.html#T28> (zuletzt abgerufen am 20. Oktober 2017)

Feldhandbuch 27-10 der Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten dehnt die Definition eines Kriegsverbrechens, wie sie in bewaffneten Konflikten, an denen Truppen der Vereinigten Staaten beteiligt sind, angewandt wird, weiter aus, nämlich dass ein Kriegsverbrechen der „Fachausdruck für eine Verletzung des Kriegsvölkerrecht durch eine Person, sei sie militärisch oder zivil, ist. Jedwede Verletzung des Kriegsvölkerrechts ist ein Kriegsverbrechen.“<sup>132</sup> Im *Larsen*-Fall umfassten die mutmaßlichen Kriegsverbrechen absichtliche Handlungen ebenso wie Unterlassungshandlungen. Letztere umfassten das Versäumnis, das Recht des besetzten Staats anzuwenden (Artikel 43, IV. HK 1907), während es sich bei ersteren um den Entzug des Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches Gerichtsverfahren, ungesetzliche Gefangenhaltung (Artikel 147, IV. GK 1949) und Plünderung (Artikel 47, IV. HK 1907, und Artikel 33, IV. GK 1949) handelt.

Internationale Präzedenzfälle weisen darauf hin, dass zur Strafverfolgung von Kriegsverbrechen ein mentales Element der Absicht vorhanden sein muss, d.h. dass Kriegsverbrechen willentlich begangen sein müssen, entweder absichtlich – *dolus directus*, oder fahrlässig – *dolus eventualis*. Nach Artikel 30 (1) des Römischen Statuts ist ein mutmaßlicher Kriegsverbrecher „nur dann strafrechtlich verantwortlich und strafbar, wenn die objektiven Tatbestandsmerkmale vorsätzlich und wissentlich verwirklicht werden.“ Daher muss, um eine strafrechtliche Verfolgung der verantwortlichen Personen zu ermöglichen, ein mentales Element vorhanden sein, das sowohl eine Willenskomponente (Absicht) als auch eine kognitive Komponente (Wissen) umfasst. Artikel 30 (2) stellt ferner klar, dass „„Vorsatz“ im Sinne dieses Artikels [vorliegt], wenn die betreffende Person a) im Hinblick auf ein Verhalten dieses Verhalten setzen will; b) im Hinblick auf die Folgen diese Folgen herbeiführen will oder ihr bewusst ist, dass diese im gewöhnlichen Verlauf der Ereignisse eintreten werden.“ Des Weiteren steht in dem vom Internationalen Strafgerichtshof publizierten Handbuch *Elements of a War Crime*, dass „für den Täter keine Pflicht besteht, die Existenz eines bewaffneten Konflikts rechtlich zu bewerten.“<sup>133</sup>

Gibt es einen bestimmten Zeitpunkt oder Vorfall, der zum Zweck der Strafverfolgung als definitiver Zeitpunkt der Kenntnis dienen kann? Anders ausgedrückt, gibt es „Bewusstsein, dass ein Umstand besteht, oder dass eine Konsequenz unter normalen Umständen eintreten wird,“ das auf die Illegalität des Umsturzes der Hawaiischen Regierung am 17. Januar 1893 zurückgeht? Für die Vereinigten Staaten und andere fremde Regierungen, die 1893 existierten, wäre dieser definitive Zeitpunkt der 18. Dezember 1893, als Präsident Cleveland den Kongress über die Illegalität des Umsturzes der hawaiischen Regierung in Kenntnis setzte.

---

<sup>132</sup> Feldhandbuch der Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten Nr. 27-10 von 1956 (United States Army Field Manual 27-10, 1956), sec. 499. Im englischen Original: „...the technical expression for a violation of the law of war by any person or persons, military or civilian. Every violation of the law of war is a war crime.“

<sup>133</sup> ICC, *Elements of a War Crime*, Article 8. Im englischen Original: “There is no requirement for a legal evaluation by the perpetrator as to the existence of an armed conflict.”

Für den privaten Sektor uns fremde Regierungen, die 1893 noch nicht bestanden, sollte dagegen die 1993 formulierte Entschuldigung der Vereinigten Staaten für den illegalen Sturz der hawaiischen Regierung als dieser definitive Zeitpunkt der Kenntnis angesehen werden. In Form einer gemeinsamen Resolution des Kongresses als Gesetz der Vereinigten Staaten verabschiedet, bekundet das Gesetz spezifisch, dass der Kongress „zum Anlass des 100. Jahrestags des illegalen Umsturzes des Königreichs Hawai‘i am 17. Januar 1893 die historische Wichtigkeit dieses Vorgangs honoriert.“<sup>134</sup> Außerdem mahnte der Kongress „den Präsidenten der Vereinigten Staaten, ebenfalls die Tragweite des Umsturzes des Königreichs Hawai‘i zu honorieren.“<sup>135</sup>

Ogleich die Entschuldigungsresolution von 1993 von faktischen und rechtlichen Fehlern durchsetzt ist, dient sie dennoch als spezifischer Zeitpunkt der Kenntnis und für die Konsequenzen, die sich aus diesem Wissen ergeben. Ein Beleg dafür, dass die Vereinigten Staaten von solchen Konsequenzen wussten wurde klar geliefert in der Ausschlussklausel des Entschuldigungsgesetzes, nämlich dass „nichts in dieser Gemeinsamen Resolution dazu vorgesehen ist, als Begleichung von Ansprüchen gegen die Vereinigten Staaten zu dienen.“<sup>136</sup> Es besteht eine Vermutung, dass jeder die Gesetze kennt, was auf die juristische Maxime *ignorantia legis neminem excusat* – „Unkenntnis der Gesetze entschuldigt niemanden“ – zurückgeht. Anders als die Regierung der Vereinigten Staaten als Körperschaft des öffentlichen Rechts kann der Bundesstaat Hawai‘i nicht beanspruchen überhaupt eine Regierung zu sein, und ist deshalb lediglich eine private Organisation. Daher ist der Beginn des Bewusstseins und Wissens für Mitglieder des Bundesstaats Hawai‘i mit der Verabschiedung der Entschuldigungsresolution von 1993 anzusetzen.

Nach heutigem Völkerrecht ist ein ungerechter Krieg als „Angriffsverbrechen“ unter Strafe gestellt. Nach Artikel 8bis des Römischen Statuts ist ein Krieg verbrecherisch, wenn ein Staat seine militärische Macht aggressiv „gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines anderen Staates verwendet.“<sup>137</sup> Es gibt keinen Zweifel, dass die amerikanische Invasion und der Umsturz der Regierung eines „freundlichen und vertrauensvollen“ Volkes“ ein mit böswilliger Absicht geführter Angriffskrieg war, der das Recht des Hawaiischen Königreichs auf Selbstbestimmung, seine territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit – und damit die Pflicht der Vereinigten Staaten zur Nichteinmischung – verletzte.

---

<sup>134</sup> *Larsen-Fall*, Anhang 2, (Anm. 11), 614. Im englischen Original: „...on the occasion of the 100th anniversary of the illegal overthrow of the Kingdom of Hawai‘i on January 17, 1893 acknowledges the historical significance of this event.”

<sup>135</sup> *ebd.*, 615. Im Original: „...the President of the United States to also acknowledge the ramifications of the overthrow of the Kingdom of Hawai‘i.”

<sup>136</sup> *ebd.* Im Original: “Nothing in this Joint Resolution is intended to serve as a settlement of any claims against the United States.”

<sup>137</sup> Römisches Statut, Art. 8bis (2).

Die Installierung des Marionettenregimes verletzte ebenso die Rechte des hawaiischen Volkes. Nach Aussage der Hawaiischen Patriotischen Liga drohte das installierte Marionettenregime und seine Organe im Jahr 1893 „wiederholt mit Mord, Gewalt und Deportation gegen all diejenigen, die nicht mit der bestehenden Situation sympathisierten, und da die Polizei unter ihrer Kontrolle steht, ist Einschüchterung in verschiedenen Formen ein übliches Mittel, sogar in Form nächtlicher Hausdurchsuchungen in den Wohnungen friedlicher Bürger.“<sup>138</sup> Diese verbrecherischen Taten hätten nicht stattgefunden, wenn die Vereinigten Staaten sich an das Besatzungsrecht gehalten hätten. Das damalige internationale Gewohnheitsrecht verpflichtete einen besetzenden Staat, provisorisch das Recht des besetzten Staates anzuwenden. In Artikel 43 der IV. HK 1907 heißt es dazu: „Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.“ Benvenisti zufolge wurde „der Text des Artikels 43 von Wissenschaftlern als lediglich eine Wiederholung älteren Rechts akzeptiert, und später wurde der Artikel allgemein als Ausdruck internationalen Gewohnheitsrechts anerkannt.“<sup>139</sup> Graber schreibt ebenfalls, dass „nichts die Literatur der Periode nach dem Haager Kodex von 1899 von der Literatur vor diesem Kodex unterscheidet.“<sup>140</sup>

In einer Weise, die der hawaiischen Situation ähnelt, errichtete Deutschland, als es während des Zweiten Weltkriegs Kroatien besetzte, dort in Verletzung des Völkerrechts ein Marionettenregime, das als sein Surrogat diente. In dieser Frage urteilte das Nürnberger Tribunal im *Geiselprozess* wie folgt:

Außer den durch das Völkerrecht erteilten Rechten als Besatzungsmacht durfte rechtmäßig keine Amtsgewalt von den Deutschen ausgeübt werden. Von daher hatten sie kein legales Recht, im Laufe des Krieges einen unabhängigen Staat zu errichten. Sie durften eine provisorische [Militär-] Regierung errichten, soweit dies notwendig war um den Zweck der Besatzung zu erfüllen, aber sie hatten kein Recht, darüber hinaus zu gehen. Wir sind der Ansicht, dass Kroatien im gesamten Zeitraum, um den es hier geht, ein

---

<sup>138</sup> Executive Documents (Anm. 33), 1297. Im englischen Original: “...have repeatedly threatened murder, violence, and deportation against all those not in sympathy with the present state of things, and the police being in their control, intimidation is a common weapon, under various forms, even that of nocturnal searches in the residences of peaceful citizens.”

<sup>139</sup> Benvenisti (Anm. 117), 8. Im englischen Original: “The text of Article 43 was accepted by scholars as mere reiteration of the older law, and subsequently the article was generally recognized as expressing customary international law.”

<sup>140</sup> Doris Graber, *The Development of the Law of Belligerent Occupation: 1863-1914* (1949), 143. Im englischen Original: “...nothing distinguishes the writing of the period following the 1899 Hague code from the writing prior to that code.”

besetztes Land war und alle Handlungen, die von Kroatien ausgeübt wurden solche waren, für die die Besatzungsmacht [Deutschland] verantwortlich war.“<sup>141</sup>

Das Versäumnis der Vereinigten Staaten, während der anhaltenden Besetzung Hawai‘is seit dem 17. Januar 1893 eine Militärregierung zu errichten macht alle Akte der Marionettenregimes – provisorische Regierung (1893-94), Republik Hawai‘i (1894-1900), Territorium Hawai‘i (1900-1959), und Bundesstaat Hawai‘i (seit 1959) – welche anderweitig von einer *bona fide* Militärregierung ausgehen hätten können, rechtswidrig und nichtig. Als Besatzungsmacht sind die Vereinigten Staaten für die Handlungen des Bundesstaats Hawai‘i verantwortlich, ebenso wie die Deutschen für die Handlungen des sogenannten Staats Kroatien während des Zweiten Weltkriegs verantwortlich waren. Diese Handlungen des Bundesstaats Hawai‘i, umfassen mutmaßliche Kriegsverbrechen, die gegen Lance Larsen begangen wurden und Gegenstand der jetzigen Verhandlungen der internationalen Untersuchungskommission sind.<sup>142</sup>

## **Schluss**

Zum Verständnis der hawaiischen Situation ist es von fundamentaler Bedeutung, zwischen einem Friedenszustand und einem Kriegszustand zu differenzieren. Diese Trennung der Tatsachen liefert den angemessenen Kontext, in dem die Anwendung bestimmter Regeln des Völkerrechts zutreffend ist oder nicht. Das Recht des Krieges – *jus in bello*, heute unter dem Begriff Humanitäres Kriegsvölkerrecht bekannt, sind in einem Friedenszustand nicht anwendbar. Inhärent in den Regeln des *jus in bello* ist die Koexistenz zweier Rechtsordnungen, der des besetzenden Staates und der des besetzten Staates. Als besetzter Staat wurde die Kontinuität des hawaiischen Königreichs durch die positivistischen Regeln des Völkerrechts über die letzten 124 Jahre hinweg aufrechterhalten, trotz der Abwesenheit von Wirkmächtigkeit, die anderweitig während eines Friedenszustands nötig wäre.<sup>143</sup>

Die Nichteinhaltung des humanitären Völkerrechts durch die Vereinigten Staaten über mehr als ein Jahrhundert hat eine humanitäre Krise unvorstellbaren Ausmaßes geschaffen, in der Kriegsverbrechen zu einem Niveau des *jus cogens* – zwingenden Rechts – angewachsen sind. Gleichzeitig haben die genannten Verpflichtungen Charakterzüge *erga omnes* – sie sind verbindlich für alle Staaten. Das Versäumnis der internationalen Gemeinschaft sich für Hawai‘i zu verwenden, eine Frage von *obligatio erga omnes*, lässt sich nur dadurch erklären, dass die Vereinigten Staaten in trügerischer Weise Hawai‘i als ihr integrales Hoheitsgebiet darstellen. Im

---

<sup>141</sup> *Geiselprozess* (Anm. 46), 1302. Im englischen Original: “Other than the rights of occupation conferred by international law, no lawful authority could be exercised by the Germans. Hence, they had no legal right to create an independent sovereign state during the progress of the war. They could set up such a provisional [military] government as was necessary to accomplish the purposes of the occupation but further than that they could not legally go. We are of the view that Croatia was at all times here involved an occupied country and that all acts performed by it were those for which [Germany] the occupying power was responsible.”

<sup>142</sup> Memorial of Lance Paul Larsen (Anm. 1).

<sup>143</sup> Crawford (Anm. 72), 34; Marek, (Anm. 37), 102.

Falle eines völkerrechtlich unrechtmäßigen Akts stehen Staaten in der Pflicht, weder „eine Situation, die durch eine schwerwiegende Verletzung zustande gekommen ist, als rechtmäßig anzuerkennen, noch Hilfe oder Beistand zu leisten um eine solche Situation aufrechtzuerhalten,“<sup>144</sup> und Staaten „sollen miteinander kooperieren, um durch rechtmäßige Mittel einer schwerwiegende Verletzung [einer Verpflichtung die aus einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts erwächst, durch einen Staat] ein Ende zu bereiten.“<sup>145</sup>

Der Ernst der Lage Hawai‘is ist durch die Ankündigung Nordkoreas verschärft worden, dass „all seine strategischen Raketen und Langstrecken-Artillerieeinheiten angewiesen wurden, Einrichtungen der Truppen des US-amerikanischen imperialistischen Aggressors auf dem US-Festland und auf Hawai‘i zu treffen,“ was eine existentielle Drohung darstellt<sup>146</sup> Das Angriffsverbrechen der Vereinigten Staaten seit 1893 ist faktisch *a priori*, und unterstreicht die Aussage von Richter Greenwood, dass „Länder entweder miteinander im Friedenszustand oder im Kriegszustand standen; es gab kein Zwischenstadium.“<sup>147</sup> Das Hawaiische Königreich, ein neutraler und unabhängiger Staat, befindet sich die letzten 124 Jahre in einem rechtswidrigen Krieg mit den Vereinigten Staaten ohne Friedensvertrag, und muss anfangen die Regeln des *jus in bello* zu befolgen.

---

<sup>144</sup> Responsibility of States for International Wrongful Acts (2001), Artikel 41(2). Im englischen Original: “recognize as lawful a situation created by a serious breach ... nor render aid or assistance in maintaining that situation.”

<sup>145</sup> ebd., Artikel 41(1). Im englischen Original: “shall cooperate to bring to an end through lawful means any serious breach [by a state of an obligation arising under a peremptory norm of general international law].“

<sup>146</sup> Choe Sang-Hun, North Korea Calls Hawaii and U.S. Mainland Targets, *New York Times* (26 März 2013), abrufbar unter <http://www.nytimes.com/2013/03/27/world/asia/north-korea-calls-hawaii-and-us-mainland-targets.html> (zuletzt abgerufen am 12. April 12). Im englischen Original: “...all of its strategic rocket and long range artillery units ‘are assigned to strike bases of the U.S. imperialist aggressor troops in the U.S. mainland and on Hawaii.” Rechtlich gesehen brachte das Waffenstillstandsabkommen vom 27. Juli 1953 den Kriegszustand zwischen Nord- und Südkorea nicht zu Ende, da ein Friedensvertrag noch immer aussteht. Der Stellenwert von Nordkoreas Kriegserklärung vom 26. März 2013 ist jedoch, dass damit die Hawaiischen Inseln ausdrücklich in den Kriegsschauplatz hineingezogen werde, da sie aufgrund der anhaltenden Besetzung durch die Vereinigten Staaten zum Angriffsziel wurden.

<sup>147</sup> Greenwood (Anm. 25). Im Original: “Countries were either in a state of peace or a state of war; there was no intermediate state.”